



3 2044 103 261 681

Ullmann

Die Haager Konferenz von 1899
und die Weiterbildung des Völkerrechts

184^a

15.3

HARVARD

LAW

LIBRARY

184^a
15.3

Recd. Jan. 1934



HARVARD LAW LIBRARY

Received *May 25. 1922*

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Georg Jellinek,
Professor an der
Universität Heidelberg.

Dr. Paul Laband,
Professor an der
Universität Strassburg.

Dr. Robert Piloty,
Professor an der
Universität Würzburg.

184^a
15.3

Separat-Abdruck

258

aus

Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts

Band I.

x E. von Ullmann, co

Die Haager Konferenz von 1899

und

Die Weiterbildung des Völkerrechts.



Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1907.

==== Nicht in Buchhandel. ====

Das Oeffentliche Recht der Gegenwart

hat sich die Aufgabe gesetzt, das in den meisten seiner Teile veraltete und in kurzer Zeit sich abschliessende „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“ von Marquardsen und Seydel zu ersetzen.

Staats- und Verwaltungsrecht der wichtigen Staaten der Erde und alle diesem umfangreichen Rechtsgebiete nahestehenden **allgemeinen Lehren** sollen im Oe. R. d. G. eine dem neuesten Stande der Sache in jeder Richtung möglichst gerecht werdende, wissenschaftliche Darstellung erfahren.

In **zwei Hauptteilen** wird es erscheinen:

- I. in einem **systematischen Teil**,
- II. in einem **fortlaufenden Teil**.

Der **systematische Teil** umfasst die Monographien, welche den einzelnen Staatsrechten und allgemeinen Lehren gewidmet sind. Diese Monographien sind hinsichtlich des Umfangs nach dem Gesichtspunkte bemessen, dass möglichst alles Wichtige in übersichtlicher Klarheit, quellenmässiger Begründung und gedrängter Kürze und Vollständigkeit zur Darstellung kommen kann. Jedem Bande wird als Anhang der **Text der Verfassungen** beigegeben.

Der **fortlaufende Teil** besteht in einem

Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts,

welches von den Herausgebern redigiert und folgendes umfassen wird:

1. **Abhandlungen und Aufsätze** von allgemeinem wissenschaftlichem Interesse aus dem ganzen Gebiet des öffentlichen Rechts;

2. **Berichte** über den **Fortgang** der **Gesetzgebung** auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts aller Staaten der Erde. Diese Berichte werden zum Teil im Abdruck von Gesetzestexten, zum Teil in Referaten bestehen und in der Regel von den Herren **Verfassern** der **systematischen Darstellungen** geliefert werden;

3) zusammenfassende **Litteraturberichte** über die wichtigsten litterarischen Erscheinungen des Staatsrechtes im In- und Ausland, und einfache **Litteraturverzeichnisse**.

Zusammenfassende Litteraturberichte werden nur in beschränkter Auswahl Aufnahme finden können.

184^a
15.3

Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts.

Von

Prof. v. Ullmann,
München.

I. Das rechtliche Verfahren in Völkerstreitigkeiten.

I.

Die skeptischen Urteile, welchen der Zusammentritt der Haager Konferenz des Jahres 1899 begegnete und die den Verhandlungen wie auch den Ergebnissen gegenüber zunächst nicht verstummen wollten, können heute in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden. Man hat sich in weiten Kreisen davon überzeugt, dass es kein müßiges Unternehmen war, die Mächte zur Beratung gerade der delikatesten Fragen des internationalen Lebens zu veranlassen, denn die Resultate der Verhandlungen und die durch die seitherige Praxis im Anschluss an die Verträge vom 29. Juli 1899 geschaffene partikuläre Ordnung der Beziehungen einzelner Staaten haben deutlich gezeigt, dass das Werk der Konferenz nicht bloss akademischen Wert besitzt, sondern eine reiche Quelle von Anregungen für die Weiterbildung und organische Ausgestaltung des Völkerrechts im ganzen bedeutet. Der bevorstehende Zusammentritt der zweiten Haager Konferenz wird heute schon als der notwendige neue Schritt betrachtet, den die internationale Gemeinschaft tun muss, um das Werk des Jahres 1899 zunächst in seinen Grundlagen noch weiter zu befestigen, gleichzeitig aber auch künftigen Konferenzen die Bahn für die Weiterbildung der internationalen Rechtsordnung zu eröffnen. Dass es so kommen musste, ist das Ergebnis einer Reihe äusserer, aber auch anderer psychologisch bedeutsamer Faktoren, die übrigens beide auf das engste miteinander verknüpft sind. Der Wert jener Formen internationaler Verhandlungen, in denen die zur Verhandlung berufenen Organe den Willen der von ihnen repräsentierten Völkerrechtssubjekte in persönlicher Zusammenkunft mündlich bekunden — der Kongresse und Konferenzen — ist längst erkannt. Aber die Verwertung dieser Verhandlungsformen war bis in die neuere Zeit doch nicht so

häufig und überdies waren Kongresse und Konferenzen bezüglich ihrer Aufgaben zumeist auf die Regelung politischer Fragen beschränkt¹⁾. Manche dieser Kongresse und Konferenzen, die wir heute schon zu den älteren zählen müssen, haben allerdings auch auf dem Gebiete des allgemeinen Völkerrechts wertvolle Resultate und einen zweifellosen Fortschritt durch Fixierung von internationalen Normen geschaffen, deren Notwendigkeit seit langem erkannt war, ohne dass es bis dahin gelungen wäre, die kollektive Aktion der Mächte zu deren formeller Anerkennung herbeizuführen²⁾; ich erinnere nur an die Beschlüsse des Pariser Kongresses 1856, welche der Seerechtsdeklaration zu grunde liegen. In den Verhandlungen dieses Kongresses war auch die Ueberzeugung von dem Nutzen und Wert solcher Verhandlungen der Mächte und dem Wunsche nach öfterer Betretung dieses Weges internationaler Verständigung ausgesprochen worden, ohne indessen in der nächstfolgenden Epoche praktisch zur Geltung gelangt zu sein. Seither waren es aber zwei Momente, welche in den Gang der internationalen Angelegenheiten und folgemässig in die weitere Gestaltung des Völkerrechts mächtig eingegriffen haben. Vor allem die Macht der Tatsachen, welche die intensive Entwicklung des Verkehrs der zivilisierten Völker nicht nur innerhalb des alten Geltungsgebiets des (europäischen) Völkerrechts, sondern auf dem ganzen Erdball hervorgerufen hatte. Mit der Steigerung des Verkehrs machte sich aber sofort die Erkenntnis der Solidarität der Interessen der Völker und damit eine lebendigere Erkenntnis der Gemeinschaft zivilisierter Staaten und ihrer Aufgaben intensiver als bisher geltend. Die Staaten waren ganz unabhängig von den Beziehungen, welche die traditionelle Politik zwischen ihnen geschaffen und fortan zu regeln hatte, vor eine Reihe von neuen Aufgaben gestellt, die zumeist gar keinen politischen Charakter an sich trugen oder nur in einem lockeren Verbands mit der Politik standen; es waren dies alle jene für die Erreichung des Staatszwecks praktisch so wichtigen und unabweisbaren Probleme der Kulturpflege, in deren Lösung der moderne Staat das sublimste Ziel seiner Existenz und Zweckbestimmung erkennt, jene Probleme, deren Lösung der Staat heute selbst mit den reichsten geistigen und materiellen Mitteln seiner nationalen Verwaltung nicht zu bewirken vermag, die ihn daher auf die Kooperation anderer Staaten homogener Kultur und Kulturbestrebungen verweist. Diese den Lebensnerv des modernen Staates berührenden Probleme haben der Erkenntnis der Interessensolidarität Verkehr pflegender Staaten ihre mächtigste Förderung und Pflege zu verdanken; das Bedürfnis ihrer Lösung führte mit innerer Notwendigkeit zu jenen zahlreichen kollektiven Aktionen der Mächte, deren Er-

1) Vgl. in dieser Beziehung neuestens Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten (1907) S. 480 ff. Vgl. im allgemeinen Fried, *Annuaire de la vie internationale*, wo ein jährlicher Bericht über die Staatenkonferenzen gebracht wird.

2) Nippold a. a. O. S. 481: „Vom Wiener Kongress angefangen haben alle die Kongresse und Konferenzen des 19. Jahrhunderts sich auch um die Fortbildung des Völkerrechts grosse Verdienste erworben. Aber im Vordergrunde standen bei den älteren von ihnen doch politische, namentlich territoriale Interessen.“ Vgl. auch Pradier-Fodéré, *Cours de droit diplomatique* II, Cap. 14; Zorn in der „D. Juristenzeitung“ (1. Jan. 1906).

gebnisse wir schon heute im Komplex als internationales Verwaltungsrecht bezeichnen können. Die Schaffung dieses neuen Rechtsgebiets — dieses modernen Verkehrsrechts¹⁾ — ist das Werk der zahlreichen Konferenzen der neuesten Epoche, denen in der Geschichte des Völkerrechts eine ebenso wichtige wie eigenartige Rolle zugewiesen ist. Ihre Eigenart liegt in ihrem nichtpolitischen Charakter.

Nun gehört aber doch gewiss der rationelle Ausbau der internationalen Rechtsordnung selbst (zum Unterschiede von dem internationalen Verwaltungsrecht) zu den bedeutsamen Aufgaben, welche die internationale Gemeinschaft zu lösen hat; ist doch ebenso wie im nationalen Leben die rechtliche Ordnung die unerlässliche Voraussetzung der Wohlfahrtspflege und der Lösung der positiven Kulturprobleme, denen sich die modernen Kulturstaaten nun einmal nicht entziehen können. Der enge Zusammenhang der Lösung der Staatsaufgaben mit den Mitteln, welche die internationale Gemeinschaft den Einzelstaaten zur Verfügung stellt, drängt daher die Bedeutung der notwendigen Voraussetzung gedeihlicher Kulturpflege, nämlich der rechtlichen Ordnung und Befestigung des internationalen Rechts überhaupt in den Vordergrund. Haben wir nun gesehen, wie die Pflege jener solidarischen Kulturinteressen in unserer Zeit eine bisher nicht dagewesene kollektive Wirksamkeit der zivilisierten Mächte hervorgerufen hat, so begreifen wir, wie sich nach einem die internationale Gemeinschaft innerlich beherrschenden Gesetze auch die Notwendigkeit der Ausgestaltung und Weiterbildung des materiellen und formellen Völkerrechts immer mächtiger Anerkennung verschaffen muss. Die intensive Förderung der spezifischen Verkehrsinteressen durch kollektive Akte der solidarisch interessierten Staaten musste die Aufmerksamkeit auch auf ein analoges Vorgehen auf anderen Gebieten der internationalen Rechtsordnung lenken und die Bedeutung der Konferenzen für die Weiterbildung des Völkerrechts durch allgemeine rechtsetzende Verträge klarlegen. Während in früheren Epochen und auch teilweise noch in neuerer Zeit die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft Fragen der internationalen Rechtsordnung vielfach allzu einseitig aus dem Gesichtspunkt ihrer individuellen und isolierten Interessen zu betrachten pflegten, drängt in unseren Tagen die nicht abzuweisende Solidarität der Interessen zu der Ueberzeugung, dass für jedes völkerrechtliche Problem heute der Satz *res nostra agit* Geltung beansprucht: die Erkenntnis der internationalen Gemeininteressen wird zu einem konstant wirksamen Motiv kollektiven Vorgehens; man scheut die Kooperierung im Dienste jener Gemeininteressen umso weniger, als man überzeugt ist, dass sie gleichzeitig das Mittel ist, die individuellen Interessen des einzelnen Staates zu schützen und zu fördern. Wir dürfen uns indessen nicht wundern, wenn die richtige Erkenntnis des Verhältnisses der Individual-

1) Nippold a. a. O. 32 betont dieses Moment in nachdrücklicher Weise: „es habe sich ein neues internationales Recht in der Gestalt eines Weltverkehrsrechts zu entwickeln begonnen — ein internationales Recht, das mit der Politik nichts zu tun hat und in dem wir daher gleichzeitig auch . . . die Anfänge einer wirklichen Herrschaft des Rechts auf internationalem Boden begrüßen dürfen, und zwar um so mehr, als es an Umfang und Bedeutung das alte Völkerrecht bei weitem überragt“.

interessen (der einzelnen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft) und der Gemeininteressen der Staaten als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sich nur allmählich und langsam Geltung verschaffen konnte. Wie verhalten sich denn die Dinge in der staatlich organisierten Gemeinschaft bezüglich des Verhältnisses der Gemeininteressen und der Interessen der Individuen und der politischen Parteien? Ist hier wirklich immer das Gemeininteresse oder nicht vielmehr das Parteiinteresse oft bei den wichtigsten Aktionen des Staates der ausschlaggebende Faktor? Je mehr das Gemeininteresse über das Parteiinteresse den Sieg davonträgt, desto sachgemässer und wirksamer kann der Staat seine Aufgabe lösen. Ähnlich verhält es sich in der internationalen Gemeinschaft: je mehr in den Aktionen der Mächte der Gedanke der Interessensolidarität in den Vordergrund tritt, desto sicherer kann die internationale Gemeinschaft durch das ihrem Wesen entsprechende kollektive Vorgehen der Mächte ihre Aufgabe lösen und den Interessen der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft in vollem Masse gerecht werden.

Man möchte vielleicht geneigt sein, gerade mit Rücksicht auf die Haager Konferenz des Jahres 1899 die Richtigkeit des Satzes, dass in unseren Tagen für die kollektive Tätigkeit der Staaten zum Zwecke der Weiterbildung des Völkerrechts die Bedingungen durchaus günstig liegen und auf Seite der Mächte die Disposition zu solcher Wirksamkeit vorhanden ist, zu bestreiten. Ist doch der Anlass zur Einberufung der Konferenz nicht etwa von vornherein auf die Lösung jener Aufgaben gerichtet gewesen, die erst auf Grund des zweiten Zirkulars des Kaisers von Russland (Januar 1899) in bestimmter Gestalt hervortraten und sich zu einem brauchbaren Konferenzprogramm ausgestaltet hatten. Das erste Zirkular (August 1898) hatte auf den ersten Blick einen entschieden politischen Charakter. Allein die Diskussion über das in dem ersten Zirkular angeregte „Friedensproblem“ konnte doch füglich nicht abgelehnt werden, ebenso wenig der naheliegende Gedanke, dasjenige zu unternehmen, was den ernststen Willen bekundete, das Möglichste im Interesse friedlicher Erledigung von internationalen Streitfällen durch allgemeine völkerrechtliche Normen zu leisten. So ist es allerdings richtig, dass die Tätigkeit der Konferenz durch die ganze Sachlage auf die Weiterbildung des Völkerrechts erst hinübergeleitet wurde. Indessen, wir dürfen nicht vergessen, dass die Mächte gerade damals schon eine überaus fruchtbare Tätigkeit im Dienste der Weiterbildung des Völkerrechts entwickelt hatten. In demselben Lande und in derselben Stadt tagten während der Neunzigerjahre jene Konferenzen, deren Ergebnisse das Völkerrecht auf wichtigen Gebieten des internationalen Privatrechts und internationalen Prozessrechts so mächtig gefördert hatten. So erscheint das Werk der Haager Konferenz des Jahres 1899 in der Tat als ein Glied in der Reihe von kollektiven, rechtsetzenden Akten der Mächte, die von dem Gedanken der Notwendigkeit spontaner Weiterbildung des Völkerrechts beherrscht sind. In ähnlicher Weise, wie die Arbeiten der Haager Konferenzen für Kodifikation des internationalen Privatrechts nur den Beginn weiterer Konferenztätigkeit auf diesem der Kodifikation heute schon zugänglichen Gebiete bedeuten, ist auch das Werk der Haager Konferenz des Jahres

1899 durchaus nicht abgeschlossen, sondern augenscheinlich auch nur der Beginn einer weit ausgreifenden Aktion auf anderen Gebieten des Völkerrechts, die gleichfalls ihrer Natur nach der Kodifikation zugänglich und ihrer auch in hohem Masse bedürftig sind. Auf dem Gebiete des Kriegsrechts wurden neuere Kodifikationsversuche (Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874) abgeschlossen und Einrichtungen, die auf Staatenkonferenzen schon vorbereitet waren (Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg) einer Regelung unterzogen; in engerem Zusammenhange mit dem Anlass der Einberufung der Konferenz wurde aber in erster Reihe ein für die internationale Friedensordnung überaus wichtiges Gebiet kollektiver Regelung zugeführt, nämlich das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten. Der Wert der Ergebnisse der Haager Konferenz liegt augenscheinlich gerade in dem sog. Friedens-Abkommen. Hier sind die Ansätze und Grundlagen einer für die praktische Geltung und den Schutz des Völkerrechts als Friedensordnung unerlässlichen Regelung des Verfahrens in internationalen Streitfällen gegeben. Diese Bedeutung des Friedens-Abkommens ist neustens von Nippold in der oben allegierten umfassenden Arbeit über diesen Teil des Werkes der Haager Konferenz, die auch er als „Völkerrechtskonferenz“ charakterisiert wissen will, klar erkannt. Nach seiner Meinung ist die Fortbildung des Verfahrens „die eigentliche, die wichtigste Aufgabe der Haager Völkerrechtskonferenz“ (S. 485). Es mag ja auffallen, dass die kollektive Aktion der Mächte gerade bei dem Verfahren eingesetzt hat, während es vielleicht näher lag, das materielle Völkerrecht einer kodifikatorischen Regelung zu unterziehen. Allein, man denke doch vor allem an den Anlass der Aktion der Mächte, die, wie ich schon oben bemerkt habe, mit Notwendigkeit auf die Diskussion der Mittel friedlicher Streiterledigung hinübergeleitet wurde und mit der Vertiefung des Gegenstandes zu einer allgemeinen Normierung des Verfahrens im ganzen gelangen musste. Ausserdem möchte ich auch auf die Tatsache in der geschichtlichen Entwicklung des Völkerrechts hinweisen, dass sich ursprünglich eigentlich vorwiegend nur Gewohnheiten auf dem Gebiete der gewaltsamen Austragung von Völkerstreitigkeiten entwickelt hatten, bevor Normen für den friedlichen Verkehr der Staaten in grösserem Umfang zur Anerkennung gelangten und sohin in geschichtlicher Beziehung den Normen des materiellen Völkerrechts Priorität nicht zukommt. Auch Nippold bemerkt (S. 486), dass „es wohl mehr als blosser Zufall (ist), dass die Kodifikation des Verfahrens im Völkerrecht derjenigen des materiellen Völkerrechts vorausgegangen ist. Wir begegnen dieser Tatsache, dass das Verfahren zuerst der Rechtssetzung unterworfen wird, auch auf anderen Gebieten. Und speziell im Völkerrecht war die Kodifikation des Verfahrens zweifellos die dringlichere Aufgabe: die Regelung des völkerrechtlichen Verfahrens wird vielleicht an Bedeutung von keiner anderen Aufgabe der Gegenwart auf rechtlichem, zugleich aber auch auf politischem und kulturellem Gebiet erreicht“. Gegenüber der offensichtlichen unmittelbaren praktischen Bedeutung einer Regelung des Verfahrens ist es schlechthin nicht zu begreifen, wie im Hinblick auf die weitere Tätigkeit der Haager Konferenzen in den interparlamentarischen Kon-

ferenzen zu Christiania 1899, Brüssel 1905 und London 1906 allen Ernstes die einheitliche Kodifikation des materiellen Völkerrechts als nächste und dringende Aufgabe in den Vordergrund gestellt werden konnte. Derzeit und wohl auch für eine entferntere Zukunft beschränkt sich die Möglichkeit einer Kodifikation auf einzelne Materien des Völkerrechts, die bisher durch Gewohnheiten und Verträge eine nahezu erschöpfende Regelung schon gefunden haben, wobei vornehmlich der Zweck verfolgt wird, an die Stelle der Vielheit der Quellenaussprüche eine klare und einheitliche Regelung in einem Kollektivvertrag zu setzen, ferner auf solche Materien, deren internationale Bedeutung in dem gesteigerten Weltverkehr der Neuzeit das Bedürfnis einheitlicher internationaler Regelung näherückt. Dagegen muss die Möglichkeit einer einheitlichen Kodifikation des materiellen Völkerrechts im ganzen entschieden in Abrede gestellt werden. Die Rechtsgeschichte führt doch zu der Erkenntnis, dass die Kodifikation grösserer Rechtsgebiete nur auf den höheren Stufen der Entwicklung des Rechts mit Aussicht auf Erfolg und die Erreichung des Zwecks einer derartigen, einen reichen Rechtsstoff einheitlich zusammenfassenden und zugleich weiterbildenden legislativen Aktion vorgenommen werden kann. Die Schwierigkeiten, die sich dem Versuche einer Kodifikation des Völkerrechts entgegenstellen würden, sind vom sachlichen wie vom politischen Gesichtspunkte aus ganz augenfällig; in sachlicher Beziehung müsste schon die derzeitige Unvollkommenheit des Völkerrechts sich als entscheidendes Hindernis derlei Versuchen entgegenstellen. Jedenfalls lassen derlei Projekte eine klare Einsicht in das Wesen und den Bildungsprozess internationalen Rechts vermissen. Die immerhin bedeutsamen Fortschritte, welche das Völkerrecht in unseren Tagen aufweist, zeigen gerade mit Bezug auf die Kodifikationsfrage, dass die Momente der Weiterbildung des Völkerrechts nur Symptome einer Entwicklung sind, die mit dem mächtig sich entwickelnden internationalen Verkehr gleichen Schritt zu halten sucht. Mag man daher die Frage der Kodifikation des Völkerrechts im ganzen selbst bejahen, so müsste doch das heutige Entwicklungsstadium dieses Rechtsgebietes die Kodifikation als unausführbar erkennen lassen. Im ganzen kann man wohl sagen, dass die Kodifikationsfrage auf dem Gebiete des Völkerrechts eine andere Bedeutung hat, als auf dem des nationalen Rechts. Die bisherigen Ergebnisse internationaler Kodifikation weisen auf einen Prozess hin, der sich gewissermassen aus innern Gründen als ein sukzessiver Fortschritt auf einzelnen Gebieten des internationalen Rechts darstellt und den praktischen Bedürfnissen bisher volle Rechnung getragen hat. Mit Recht sagt Nippold (S. 561): „Man sollte der Entwicklung nicht vorgreifen wollen, sondern ihr ihren freien Lauf lassen. Und das umso mehr, als ein Bedürfnis nach einer Totalkodifikation des Völkerrechts in der Tat nicht vorhanden ist. Die Völkerrechtswissenschaft und die Praxis haben dieses Bedürfnis nie weder empfunden, noch geäußert, und man muss sich daher darüber wundern, dass es von anderen Seiten geäußert wird, die gar nicht in der Lage sind, es zu empfinden oder sich von den Schwierigkeiten seiner Realisierung Rechenschaft abzulegen.“ Ganz entschieden muss aber der Zusammenhang der Kodifikationsfrage mit

der Schiedsgerichtsfrage und den Aufgaben des Haager Schiedshofs abgelehnt werden. Eine reguläre Funktionierung der Schiedsgerichte ist, wie die Praxis des Schiedswesens deutlich zeigt, im ganzen von dem Vorhandensein geschriebenen Rechts nicht abhängig¹⁾. Uebrigens wird die Weiterbildung des Völkerrechts durch die Judikatur der Schiedsgerichte selbst wesentlich gefördert²⁾.

Die oben hervorgehobene Betonung des Bedürfnisses, in unserer Zeit vor allem das Verfahren in Völkerrechtsstreitigkeiten durch kollektive Akte der Mächte zu regeln und weiterzubilden, bedeutet eine unsere heutige Zivilisation in erfreulicher Weise charakterisierende Erscheinung. Innerhalb der Mittel der Austragung eines Streites tritt in der heutigen Entwicklung dieser Materie die Selbsthilfe praktisch in die zweite Reihe, während die Aufmerksamkeit sich in der Würdigung und dem juristischen Ausbau der friedlichen Mittel der Streiterledigung konzentriert. Je mehr der Charakter dieser Mittel als „Rechtsinstitute“ in den Vordergrund tritt, desto mehr schliesst sich dieser Stoff auch theoretisch gegenüber der Lehre von der Selbsthilfe ab; jede weitere Entwicklung der Normen über die friedliche Erledigung von Streitfällen durch betreffende rechtsetzende Verträge konsolidiert die ganze Materie des rechtlichen Verfahrens und drängt auch die systematische Behandlung des Völkerrechts dazu, dem rechtlichen Verfahren die gebührende Stellung im System zu verschaffen³⁾.

Innerhalb dieses Entwicklungsprozesses bedeutet nun zweifellos die Haager Konferenz des Jahres 1899 einen bedeutsamen Fortschritt — allerdings einen Fortschritt, der nicht für sich allein sondern in stetem Zusammenhang mit der Weiterbildung des gesamten Völkerrechts begriffen werden muss: jener Fortschritt des formellen Völkerrechts durch die Beschlüsse der Haager Konferenz ist in Wahrheit ein Fortschritt des Völkerrechts im ganzen. Diese fortschrittliche Bewegung, einmal eingeleitet, darf nicht unterbrochen werden; eine Gefahr der Unterbrechung und schädlichen Stillstands dürfte vielleicht nicht zu befürchten sein, da die Macht der Tatsachen des heutigen internationalen Lebens eine genug intensive motivierende Kraft gegenüber der staatsmännischen Praxis und der Doktrin äussert und auch in absehbarer Zukunft äussern wird. Dass dabei der individuelle Einfluss einzelner Persönlichkeiten eine grosse Rolle spielt, mag nicht übersehen werden. Gerade die neueste Bewegung bestätigt dies. Die Haager Konferenzen der Neunzigerjahre und ihre Fortsetzung in diesem Jahrhundert und die Haager Konferenz des Jahres 1899 sind mit den Namen Asser und Martens auf das engste verknüpft. Es ist nur zu wünschen, dass die ebenso sachgemässe wie anregende Wirksamkeit dieser Persönlichkeiten auch in Zukunft arbeitsfreudige Vertreter finde.

1) Vgl. Descamps in seiner „Denkschrift“ S. 63 und die näheren Ausführungen Nippold's a. a. O. S. 562 ff. über diesen Gegenstand. Méringhac, *Conférence de la Haye* p. 363 und *Traité de l'arbitrage* p. 268 sq.

2) Lammasch, *Deutsche Revue* 1905, Nippold a. a. O. 569.

3) Es ist eine der Hauptaufgaben, die sich Nippold in seiner cit. Schrift in theoretischer Beziehung gestellt hat, dem rechtlichen Verfahren (dem formellen Völkerrecht) die gebührende Stellung im System des Völkerrechts zu vindizieren. Vgl. insbesondere die Ausführungen S. 80 ff.

Die Frage der friedlichen Erledigung von Streitfällen berührt selbstverständlich die Frage nach der Natur der völkerrechtlichen Streitigkeiten im allgemeinen. Unter dem Einfluss von Erörterungen über diese letztere Frage steht z. B. auch Art. 16 der Haager Konvention, wo zweifellos mit dem in der Theorie vorwiegend festgehaltenen Unterschied von rechtlichen und politischen Konflikten operiert wird — ein Vorgang, der auch dem Abschluss der neueren Schiedsverträge zu Grunde liegt. Neuestens hat nun Nippold Anlass genommen, dieser Frage näher zu treten (a. a. O. S. 127 ff.). Er geht dabei von dem methodisch korrekten Standpunkt aus, dass die Erkenntnis des Charakters der Völkerstreitigkeiten durchaus von der Betrachtung aller unter Staaten (unserer Zivilisation) überhaupt vorkommenden Streitfälle abhängt. Im Gegensatz zu obiger Unterscheidung der Streitfälle in Rechts- und Interessenkonflikte findet Nippold, dass die überwiegende Mehrzahl aller Streitigkeiten ein gemeinsames formales Merkmal aufweist: jeder Streit der Staaten lasse sich auf irgend welche rechtliche Momente zurückführen. Kein moderner Kulturstaat, der sich doch auch zugleich als Rechts-Staat fühlt, werde mit einem anderen in Streit geraten, ohne dass irgend ein rechtliches Interesse vorhanden wäre, sei es tatsächlich oder vermeintlich, oder dass ein Rechtsanspruch wenigstens vorgeschützt wird. Daher bieten auch sog. Interessenkonflikte in unserer Zeit eine Handhabe für die juristische Betrachtung und verdienen auch sie den Namen von Rechtsstreitigkeiten; ferner treten jene Interessenkonflikte gleichfalls in der Form von Rechtsstreitigkeiten auf. Mögen daher derlei Konflikte immerhin einen gemischten Charakter an sich tragen — sie seien doch immer Rechtsstreitigkeiten. Der Grund davon liege in der Verschiebung des Schwerpunkts der internationalen Interessen, die heute wesentlich Verkehrsinteressen seien. Allein mir scheint, dass diese Interessenverschiebung doch zunächst nur ein quantitatives Zurücktreten der rein politischen Streitigkeiten zur Folge haben konnte. Im ganzen bliebe doch noch der Unterschied von rechtlichen und politischen Streitigkeiten bestehen: jene sind solche, bei denen der Rechtspunkt sachlich das entscheidende Merkmal bildet, diese sind teils solche, bei denen der Rechtspunkt nur formell eine Rolle spielt, teils solche, welche als reine Interessenkonflikte auftreten. Indessen, wie dem auch sein mag, — die Tatsache, die Nippold hervorhebt, ist richtig, dass die reinen Interessenkonflikte und politischen Streitigkeiten gegenüber den Rechtsstreitigkeiten durchaus zurücktreten: „Der Rechtsstreit zwischen den Staaten ist . . . heute die Regel geworden, der blosse Interessenstreit bildet bei weitem die Ausnahme“ (S. 142). Ebenso ist zuzugeben, dass mancher politische Streit in einen Rechtsstreit mündet und umgekehrt ein Rechtsstreit in einen politischen Streit sich verwandelt.

Die Haager Konvention hatte gleichfalls alle Arten von völkerrechtlichen Streitigkeiten im Auge¹⁾. Anknüpfend an den Standpunkt des russischen Ent-

¹⁾ Vgl. darüber Meurer, Haager Friedenskonferenz I, 102 ff.; Nippold a. a. O. 145 ff.

wurfs und den der Konferenz lassen sich nach Lammasch¹⁾ unterscheiden: schwere „Konflikte“ welche die Gefahr eines Krieges enthalten, „Differenzen“, die auf verschiedener Beurteilung von Tatsachen beruhen und minderschwere „Differenzen“, welche rechtlicher Natur sind. Der ersten Gruppe entspreche unter den friedlichen Mitteln der Streiterledigung die Mediation, der zweiten die Untersuchungskommissionen und der dritten das scheidungsgerichtliche Verfahren. Dem gegenüber weist Nippold darauf hin, dass die schweren Konflikte und die zweite Gruppe an sich politischer oder rechtlicher Natur sein können. Jedenfalls kann man nicht sagen, dass ein schwerer Konflikt notwendig immer ein politischer sein wird; anderseits können minder schwere Differenzen politische Bedeutung für die Streittheile haben.

Ist es die Aufgabe der Haager Konferenzen, anknüpfend an das Abkommen vom 29. Juli 1899 das rechtliche Verfahren in Völkerstreitigkeiten auszubauen, so ist damit im ganzen schon die Bahn angegeben, in der sich die Entwicklung bewegen wird; es kann dies nur die durch die Eigenart des Völkerrechts und der Entstehung der Völkerrechtssätze an sich schon gegebene eigenartige Bahn sein. Damit ist jede Nachbildung des innerstaatlichen Prozessrechts und jede Organisation, die nur innerhalb der staatlichen Gemeinschaft denkbar und möglich ist, von vornherein ausgeschlossen; es erscheinen daher jene an sich gut gemeinten Projekte einer internationalen Justizpflege als undurchführbar, weil innerhalb der internationalen Gemeinschaft die Bedingungen einer solchen Einrichtung durchaus fehlen. Ist das Völkerrecht seinem innersten Wesen nach eine autonome Ordnung der Lebensbeziehungen gegenseitig unabhängiger, keiner übergeordneten Autorität unterworfenen Staaten, so kann auch das Verfahren in Streitfällen der Staaten nur auf dem der Idee des Völkerrechts selbst zu Grunde liegenden Gedanken beruhen; eine internationale Ordnung des Verfahrens kann doch nur einen Bestandteil der internationalen Rechtsordnung im ganzen bilden. In dieser letzteren bildet aber die Ueberzeugung der Verkehr pflegenden Staaten von der Solidarität ihrer Interessen die konstante Quelle ordnender Kraft für die sozialen Beziehungen der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft. Damit sind die leitenden Gesichtspunkte gegeben, von denen aus im Anschluss an die schon vorhandenen Rechtsmittel des internationalen Rechts eine Weiterbildung des Verfahrens im ganzen sich vollziehen kann: die Autonomie des Willens der souveränen Völkerrechtssubjekte und die damit verknüpfte Initiative dieses Willens und der Zusammenhang der autonomen Akte der einzelnen Völkerrechtssubjekte mit den Interessen der internationalen Gemeinschaft, welcher das einzelne Völkerrechtssubjekt angehört. Wer nur das erstere Moment des souveränen Willens betont, kann zu einer rechtlichen Ordnung des internationalen Verfahrens, die doch den Zweck hat, die Anwendung der Selbsthilfe einzuschränken, überhaupt nicht gelangen; jedenfalls wäre konsequent gedacht für ihn die Nicht-

1) Ztschr. f. intern. Privat- u. Strafr. XII, 31.

anwendung der Selbsthilfe, beispielsweise die Uebertragung eines Streitfalles an einen Schiedsrichter, eine zufällige Erscheinung, aber nicht das Ergebnis der internationalen Gemeinschaftsordnung. Anders dagegen, wenn wir, wie dies ja nicht anders möglich ist, die autonome Entschliessung eines Staates für Nichtanwendung der Selbsthilfe in ihrem notwendigen Zusammenhang mit der Stellung des Staates in der internationalen Gemeinschaft ins Auge fassen. Dann erscheint jene Entschliessung nicht mehr als autonome Verwertung eines der internationalen Gemeinschaftsordnung eigentümlichen Rechtsmittels. Die Eigentümlichkeit dieses Rechtsmittels und des sich daran anknüpfenden Verfahrens kommt dann in der Mitwirkung dritter Staaten als der gleichberechtigten Träger des solidarischen Interesses an der friedlichen Austragung eines Streitfalles zum Ausdruck. Wenn die friedliche Erledigung eines Streitfalls, insbesondere auf dem Wege schiedsgerichtlichen Verfahrens, nicht eine bloss zufällige Abweichung von den Konsequenzen der Souveränität und sohin der Anwendung der Selbsthilfe sein soll, so muss sie ihren Zusammenhang mit einem Normenkomplex aufweisen, welcher die Pflicht zur Ablehnung der Selbsthilfe mindestens als moralische Pflicht anerkennt, wobei aber sofort die Eigenart auch dieses Normenkomplexes als einer autonomen Ordnung des Verfahrens, an welcher die Streitparteien selbst beteiligt sind, uns gegenübertritt. Die mit einer auf diesem spezifisch internationalrechtlichen Wege geschaffene Einlassungspflicht ist nun wesentlich verschieden von dem die nationale Justizpflege beherrschenden Einlassungszwang. In der nationalen Rechtsordnung fungiert der Einlassungszwang im Zusammenhang mit dem absoluten Verbot der Selbsthilfe kraft der den Streitparteien übergeordneten staatlichen Normen; in dieser unbedingten Subjektion der Streitparteien unter das Gesetz liegt die Möglichkeit und das durchgreifende rechtliche Mittel, die Anwendung von Selbsthilfe auszuschliessen. Auf dem Gebiete des Internationalen ist nun eine derartige Subjektion prinzipiell ausgeschlossen; daher kann auch von einer Judikatur ordentlicher Gerichte hier nicht die Rede sein, denn diese hängt auf das engste mit der Organisation einer den Streitparteien unbedingt übergeordneten Justizgewalt zusammen. Die völkerrechtliche Ordnung schliesst aber eine Subjektion der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unter irgend welche zentrale Autorität aus. Wenn also die Anwendung von Selbsthilfe in Völkerstreitigkeiten ausgeschlossen und eine Einlassungspflicht hier zur Geltung kommen soll, so kann dies nur auf autonomem Wege geschehen. Da in früherer Zeit das subjektive Moment der Souveränität das internationale Leben vorwiegend beherrschte, so ist es begreiflich, dass für den Ausschluss der Selbsthilfe und die Anwendung friedlicher Mittel der Erledigung von Streitfällen, insbesondere für die Wahl der schiedsrichterlichen Entscheidung, nur der autonome Wille und die Initiative der Streitparteien entscheidend waren: die friedliche Erledigung der Sache war nicht die notwendige Konsequenz der Funktionierung anerkannter Rechtssätze über friedliche Streiterledigung. Jener autonome Weg war nichts anderes als die individuelle autonome Entschliessung als solche. Dies ist übrigens auch heute noch

das Charakteristische der besonderen (speziellen) Schiedsverträge und wird daher auch in Zukunft in Fällen spezieller Schiedsverträge zutreffen. Die neuere Praxis des Schiedswesens und insbesondere die Ordnung, welche das Schiedswesen durch die Haager Konferenz gefunden hat, stellen den Abschluss der Selbsthilfe und die Einlassungspflicht zwar nicht unter einen anderen Gesichtspunkt; die Autonomie der Streitteile ist auch hier der durchgreifende Gedanke, allein die Einlassungspflicht beruht hier auf einer der Entstehung des konkreten Streitfalls voraufgehenden Betätigung des autonomen Willens in der Richtung, Streitfälle bestimmter Art oder alle Streitfälle unbedingt oder unter gewissen Vorbehalten der friedlichen Erledigung durch Schiedsspruch zu unterziehen. Die Einlassungspflicht ist in allen diesen Fällen entweder durch einen Einzelvertrag oder durch einen Kollektivvertrag u. zw. entweder überhaupt oder für eine bestimmte Zahl von Jahren in vorhinein normiert. Verträge dieser Art sind in neuerer Zeit schon vor der Haager Konferenz abgeschlossen worden; seither hat aber die internationale Praxis in einer geradezu überraschenden Weise sich unter den Einfluss der Ideen gestellt, von denen diese eigenartige Betätigung der Staatenautonomie beherrscht ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das objektive Prinzip des Völkerrechts, das in der allseitigen Anerkennung der Existenz der internationalen Gemeinschaft und der Solidarität der Interessen ihrer Mitglieder wurzelt, sich hier praktische Geltung auf dem wichtigsten Gebiete internationaler Rechtsordnung — dem des rechtlichen Verfahrens — verschafft hat.

Die Haager Konferenz hat eine kollektive Aktion der Mächte eingeleitet, die bezüglich des rechtlichen Verfahrens in Streitfällen grundsätzlich von jenem Gedankengange beherrscht ist, auf dem das Völkerrecht überhaupt beruht, nämlich der rückhaltlosen Anerkennung des objektiven Moments im Völkerrecht. Gegenüber den tatsächlichen Erscheinungen des internationalen Lebens der Neuzeit ist ja jene Auffassung des Völkerrechts zweifellos unzutreffend, die lediglich das subjektive Moment der Souveränität der in Verkehr stehenden Staaten zum Ausgangspunkte nimmt. Das internationale Leben in seinen vielgestaltigen Verhältnissen ist kein blosses Aggregat von Erscheinungen, die wegen ihrer Beziehung zur Existenz souveräner Staaten schon dann eine erschöpfende Würdigung gefunden haben, wenn sie aus dem Gesichtspunkt jener Beziehung in Betracht gezogen werden; jene Verhältnisse sind vielmehr das konstante kausale Ergebnis des internationalen Gemeinlebens, das uns auf das Vorhandensein eines ebenso konstant wirkenden objektiven ausser und neben den souveränen Staaten, zugleich aber auch durch die souveränen Staaten existierenden sozialen Faktors — die internationale Gemeinschaft hinweist. Behalten wir das notwendige Zusammentreffen jenes subjektiven, in der Souveränität der Staaten gegebenen und dieses objektiven Moments im Auge, so vertieft sich der Blick in jene Fülle von Funktionen, durch welche die modernen Staaten sich in den Dienst von Aufgaben stellen, die ihnen die Existenz der internationalen Gemeinschaft auferlegt. Diese über

den Kreis der souveränen Einzelexistenz hinausgreifenden Funktionen entsprechen den aus der internationalen Gemeinschaft der Staaten entspringenden Forderungen an die Einzelsonverineität; sie bilden aber zugleich eine harmonische, weil in der Natur der Dinge liegende Ergänzung der Funktionen des Staates auf dem Gebiete der nationalen Staatsaufgabe, die der Einzelstaat eben nur in engstem Anschluss an die internationale Gemeinschaft zu lösen vermag.

Die Haager Konferenz hat nun den richtigen Standpunkt der Regelung des rechtlichen Verfahrens wohl prinzipiell festgehalten; allein die beteiligten Staaten zogen bei dieser ersten Aktion doch noch nicht alle Konsequenzen jenes Standpunkts, wobei ich nur an jene Konsequenzen denke, die schon heute auch in politischer Richtung unbedenklich hätten gezogen werden können. Dass die Konferenz hinter diesen Anforderungen zurückgeblieben ist, zeigt vor allem das Verhalten gegenüber dem den Verhandlungen zu Grunde gelegten russischen Entwurf, der für gewisse Kategorien von Streitigkeiten eine rechtliche Pflicht zu ihrer Unterstellung unter das schiedsgerichtliche Verfahren normiert hat, wenn die betreffende Streitsache in concreto die vitalen Interessen oder die Ehre des Staates nicht berührt, wobei der betreffende Staat allein über das Vorhandensein jenes Vorbehaltes zu entscheiden hat. Indem dieser Vorschlag abgelehnt wurde, konnte der richtige Gedanke nurmehr in der juristisch wenig bedentsamen Gestalt des Art. 16 der Konferenzakte zum Ausdruck kommen, wo für Rechtsfragen und Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen die Schiedssprechung als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel der Streiterledigung anerkannt wird, und in dem in Art. 19 ausgesprochenen Vorbehalte der Signatarmächte, in künftigen Verträgen die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können. Diese autoritative Anerkennung des Werts der Schiedssprechung überhaupt und der obligatorischen Schiedssprechung insbesondere darf indessen nicht unterschätzt werden, bedeutet sie doch eine reiche Quelle von Anregung für die internationale Praxis, die in der kurzen Zeit der Wirksamkeit der Konferenzakte zur Abschliessung zahlreicher Schiedsgerichtsverträge gelangte, durch die sich die Kontrahenten dauernd oder für eine bestimmte Zahl von Jahren verpflichteten, gewisse Kategorien von Streitfällen unter gewissen Vorbehalten der schiedsrichterlichen Erledigung zu unterwerfen. Die meisten dieser Verträge verpflichten nur hinsichtlich eigentlicher Rechtsstreitigkeiten und solcher Streitfälle, die sich auf die Auslegung von Verträgen beziehen; ausserdem enthalten sie die Vorbehaltsklausel (vitale Interessen, Ehre, Unabhängigkeit und Integrität der Interessen einer dritten Macht). In einigen Verträgen ist die Vorbehaltsklausel enger gefasst; so fehlt im belgisch-schweizerischen Vertrag der Vorbehalt der „vitalen Interessen“. In dem holländisch-dänischen Vertrag (1904) sind sogar „alle Differenzen und Streitigkeiten“ ohne irgend welchen Vorbehalt dem Schiedsgericht unterworfen. Damit ist durch die Praxis selbst

der Standpunkt des russischen Entwurfs derzeit schon überholt¹⁾. Ausser den beispielsweise angeführten mehr oder weniger allgemein gehaltenen Verträgen stellen auch Spezialverträge, insbesondere Handelsverträge die Norm auf, dass Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Verträgen (z. B. der Meistbegünstigungsklausel) schiedsgerichtlich erledigt werden sollen.

Schon diese Erscheinungen der Praxis werden der nächsten Konferenz hinreichende Anknüpfungspunkte für eine Revision der durch die Konferenzakte vom Jahre 1899 geschaffenen Grundlagen einer Ordnung des Schiedswesens und der anderen mit der friedlichen Erledigung von Völkerstreitigkeiten zusammenhängenden Fragen bieten. Diese Reformfragen sind neuestens in der schon mehrfach erwähnten überaus gründlichen Arbeit von Nippold einer umfassenden Erörterung unterworfen worden. An dieser räumlich begrenzten Stelle kann ich mich daher auf wenig beschränken.

II.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass der Versuch rechtlicher Normierung des Schiedsverfahrens, dieser einzigen Art des Rechtsverfahrens in Völkerstreitigkeiten, in erster Linie mit den Grenzen der Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens in Berührung kommt. Die vorherrschende Meinung beschränkt bekanntlich die Schiedssprechung auf rechtliche Streitfälle, so dass politische Streitigkeiten hier von vornherein auszuschneiden sind. Nippold²⁾ wirft die für die Rechtstheorie bedeutsame Frage auf, ob eine solche Beschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit durch die Natur der völkerrechtlichen Streitfälle sich theoretisch rechtfertigen lasse. Für die Ausdehnung des Gebiets der durch Schiedsspruch zu erledigenden Fälle sind in neuerer Zeit insbesondere Nys, *L'arbitrage* (in *Revue de dr. intern.* 17), Méringhac (*Le traité d'arbitrage franco-anglais du 14 oct. 1903* in der *Revue générale de dr. intern. public* 1903, 803), Kolben (Wahrheit und Klarheit über die Haager Friedenskonferenz, 1900) u. a. eingetreten. Es ist Nippold, der sich dieser Richtung anschliesst, einzuräumen, dass die herrschende Meinung bei der Erörterung des völkerrechtlichen Schiedswesens unter anderem von Anschauungen des innerstaatlichen Rechts beeinflusst ist. Von diesem Einfluss losgelöst könne jedoch die Eigenart der internationalen Streitfälle und die eigenartige Aufgabe des internationalen Schiedsrichters erst zu voller Anerkennung kommen. Es gebe keinen völkerrechtlichen Rechtssatz, der die Staaten hindert, auch gemischte, ja selbst politische Streitfälle einem Schiedsgerichte zur Erledigung vorzulegen. Ferner brauche die schiedsrichterliche Entscheidung nicht not-

1) Lammasch, *Deutsche Revue* 1905 billigt die Beschränkung und genaue Abgrenzung der Pflicht, weil es bedenklich wäre, wenn ein Staat durch die Macht der Tatsachen gedrängt würde, einen von ihm in unüberlegter Ausdehnung abgeschlossenen Vertrag dieser Art zu brechen. Dieser Meinung kann bis zu einem gewissen Grade beigetreten werden. Daneben erhebt sich aber doch auch in prinzipieller Allgemeinheit die Frage, ob die heute zumeist vorkommenden Vorbehalte wirklich sämtlich einen gleichen Anspruch auf Beachtung haben. Davon Näheres unten.

2) a. a. O. 168 ff.

wendig auf der Anwendung von Rechtssätzen zu beruhen; sie kann sich auch auf Billigkeit stützen¹⁾; insbesondere steht dem der Wortlaut des Art. 15 der Haager Konvention „sur la base du respect du droit“ nicht entgegen. Uebrigens komme es doch wesentlich auf den Willen der Streittheile an, den Streit der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen; auch seien es die Streittheile selbst, welche dem Schiedsgericht die Normen für die Entscheidung weisen oder ganz allgemein das Schiedsgericht mit der rechtlichen Entscheidung der Sache schlechthin betrauen können. Rechtliche Momente werden stets im Staatenstreit mitsprechen und daher eine rechtliche Beurteilung ermöglichen. Dadurch wird natürlich der Begriff der Rechtsstreitigkeit bedeutend erweitert; reine Interessenkonflikte seien eine Ausnahme; „wo sie auftreten, da sind sie regelmässig mit Rechtsansprüchen vermenget und bieten also ebenfalls eine rechtliche Seite und der rechtlichen Beurteilung gegebenenfalls eine Handhabe“ (S. 181). Der jener traditionellen Unterscheidung zugrunde liegende Gedanke sei allerdings an sich richtig, aber praktisch so gut wie bedeutungslos; die von der Theorie errichtete Schranke existiere in Wirklichkeit gar nicht. Nippold anerkennt also auch das Vorhandensein von reinen Interessenkonflikten; wenn diese auch bloss die Ausnahme bilden, so glaube ich, dass die Theorie doch nicht so vollständig irre geht, wenn sie an jener Unterscheidung festhält. Zuzugeben ist, dass der Umfang der einer schiedsgerichtlichen Lösung zugänglichen Streitfälle nicht so enge gefasst werden darf, wie dies zuweilen geschieht, so dass eine praktische Weiterbildung des Schiedswesens über das Gebiet der reinen Rechtsstreitigkeiten nicht ausgeschlossen sondern geradezu empfehlenswert ist. Ich darf wohl hier auf meine eigene Anschauung, die ich in meinem Völkerrecht S. 299 ausgesprochen habe, zurückgreifen. Nippold führt mich in der Reihe jener Schriftsteller auf, die die Schiedsgerichtsbarkeit auf Rechtsstreitigkeiten beschränkt. Indessen, ich sage doch an der von Nippold zitierten Stelle selbst, dass bei politischen Konflikten die Lösung nur in der Regel der schiedsgerichtlichen Entscheidung entzogen ist — eine Redewendung, die nicht besagen will, dass hier eine schiedsgerichtliche Entscheidung prinzipiell ausgeschlossen ist. Gewiss kann ein Streitfall, der sich prima facie und nach dem Urtheil der öffentlichen Meinung als ein politischer Konflikt präsentiert, mit Ansprüchen verknüpft sein, denen rechtlicher Charakter zukommt und wird sohin das Schiedsgericht in dieser Richtung eine rechtliche Entscheidung im vollen Sinne des Wortes schöpfen können. Ebenso ist zuzugeben, dass die Streittheile durch Unterwerfung des Streitfalls unter das schiedsgerichtliche Verfahren den Schiedsrichter auf die rechtliche Seite des Falles verweisen. In solchen Fällen scheint mir jedoch nicht übersehen werden zu können, dass ein solches Kompromiss gleichzeitig einen Verzicht auf die Geltendmachung der politischen Streitelemente des konkreten Falles enthält. Auf diesem Wege

1) Ueber diese Seite der Frage hat sich insbesondere Méringhac, *Traité théor. et pr. de l'arbitrage intern.* (1895) p. 286 sq. sehr eingehend ausgesprochen. Vgl. auch Art. 18 des *Règlement de l'Inst. de dr. intern.*: *Le tribunal arbitral juge selon les principes de droit international, à moins que le compromis ne lui impose des règles différentes ou ne remette la décision à la libre appréciation des arbitres.*

kann ein vorwiegend oder in der Hauptsache politischer Konflikt durch den Willen der Parteien einen anderen Charakter gewinnen, als ihm an sich und von vornherein zukam und es wird theoretisch noch immer möglich sein, solche Fälle in prinzipieller Allgemeinheit den eigentlichen und allgemein anerkannten Gegenständen der Schiedsprechung gegenüberzustellen. So viel ist bezüglich der Streitfälle der neuesten Zeit anzuerkennen, dass das politische Moment, selbst wenn es auf der einen oder anderen Seite das treibende Motiv für betreffende Prätionen sein mag, nicht mehr in unverhüllter Form hervortritt; auch ist für die Zukunft anzunehmen, dass Interessenfragen und Interessenkonflikte in der Praxis nicht allzu häufig zur Anwendung der Selbsthilfe führen werden, die Parteien vielmehr sich der Einsicht nicht verschliessen dürften, dass ihr gemeinsames Interesse und die konkurrierenden Interessen der übrigen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ihnen die Betretung des normalen Wegs völkerrechtlicher Entscheidung durch frei gewählte Richter nahelegen werden. Gewinnt eine solche Praxis an Boden, so hängt dies m. E. doch mehr von dem Einfluss der Ueberzeugung ab, dass die internationale Rechtsordnung wesentlich eine Friedensordnung ist und von dem lebendigen Bewusstsein der Interessensolidarität der Staaten unseres Zivilisationskreises, als von dem theoretisch mehr oder weniger korrekt formulierten Unterschied der Völkerstreitfälle.

Nippold würdigt übrigens die praktischen Grenzen der Anwendbarkeit des Schiedsverfahrens, wenn er auch mit voller Schärfe in rechtstheoretischer Beziehung an dem Satze festhält, dass das Schiedsgericht geeignet ist, jeden Staatenstreit zu schlichten; vom Rechtsstandpunkte ist die Bahn für das Rechtsverfahren frei. Im übrigen muss es der praktischen Politik überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob und inwieweit sie trotz dieser offenen Bahn es für angezeigt hält, Schranken aufzustellen (S. 201). Auf diesem praktischen Boden ist dann allerdings die Frage der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts im allgemeinen von der gerade in unseren Tagen so aktuell gewordenen Frage des obligatorischen Schiedsgerichts wohl auseinanderzuhalten. Der Gedanke, das Schiedsgericht in sog. permanenten Schiedsverträgen für alle Streitigkeiten unbedingt zuzulassen, begegnet vom politischen Standpunkt in den Vorbehalten zu Gunsten der staatlichen Unabhängigkeit, der Ehre und der vitalen Interessen¹⁾ einer sofortigen Einschränkung, denn die Tatsache, dass die neueste Praxis solche Verträge kennt, erklärt sich ja durchaus aus den individuellen Verhältnissen der betreffenden Kontrahenten und einer Reihe anderer singulärer Umstände. Die Frage nach jenen Vorbehalten gewinnt also erst allgemeine Bedeutung, wenn es sich um die völkerrechtliche Regelung des

1) In dem für die heutige Entwicklung des Schiedswesens typisch gewordenen französisch-engl. Verträge v. 14. Okt. 1903 sind noch die *intérêts des tierces puissances* unter die Vorbehalte aufgenommen. Diese Interessen bilden allerdings eine rechtliche Schranke, die aber so selbstverständlich ist, dass deren Betonung überflüssig erscheint und auch in den obigem Vertrag nachgebildeten Verträgen nicht überall Aufnahme gefunden hat.

Instituts der Schiedsprechung bez. derzeit um die Weiterbildung der durch die Haager Konvention geschaffenen Rechtslage handelt. Es dürfte daher kaum bezweifelt werden, dass die nächsten Völkerrechtskonferenzen auch diesem Thema ihre Aufmerksamkeit schenken werden.

Vorerst tritt eine anderweite Fassung des Art. 16 der Konvention in den Vordergrund. In dieser Beziehung meint Nippold (S. 207), dass es genügen würde, zu sagen: *L'arbitrage est reconnu par les Puissances signataires comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges, qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques.* Gegen diese Fassung liegen keine politischen Bedenken vor, da Art. 16 ja lediglich einen Grundsatz konstatiert, aber keine Rechtspflicht schafft¹⁾. Die Praxis hat auch in diesem Punkte schon vorgearbeitet, indem der russisch-schwedisch-norwegische Vertrag vom 9. Dez. 1904 die Einschränkung auf Rechtsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus der Auslegung von Verträgen fallen gelassen hat. Im ganzen ist die Praxis und ein Teil der theoretischen Kritik auch bezüglich der politischen Vorbehalte geneigt, diese auf ein richtiges Mass zu reduzieren²⁾. Einzelne neuere Verträge verzichten sogar auf jeden Vorbehalt und bekunden damit, dass derlei Vorbehalte keineswegs ein wesentliches Merkmal eines Schiedsvertrages bilden; Sache der praktischen Politik ist es, dem einzelnen Streitfalle gegenüber zu entscheiden, ob politische Hindernisse der Uebertragung des Falles an ein Schiedsgericht entgegenstehen. Politische Anschauungen sind übrigens dem Wandel unterworfen und so mag für eine entferntere Zukunft immerhin die Erwartung nicht ausgeschlossen sein, die v. Martens dahin ausspricht, dass in einer letzten Phase der Entwicklung des Schiedswesens rechtliche und politische Konflikte der Staaten der Schiedsprechung zugänglich sein werden³⁾.

III.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass die von der Haager Konferenz geschaffenen allgemeinen Normen des Schiedswesens vom partikularen Recht überholt sind. Die folgenden Konferenzen werden daher im Anschluss an das Partikularrecht für die Weiterbildung des allgemeinen Völkerrechts sorgen müssen. Handelt es sich dabei in der Hauptsache um die systematische Aus-

1) Vgl. Méringhac, *Revue de dr. intern.* 1903 p. 603.

2) Vgl. insbesondere Méringhac, *Traité* 184 und Nippold, a. a. O. 211 ff., der übrigens nicht wie Méringhac eine vollständige Eliminierung der politischen Reserven wünscht. Wichtig sind in dieser Beziehung die Ausführungen von Descamps in seiner Denkschrift: *Die Organisation des intern. Schiedsgerichts* 35 ff. Als das Maximum des heute Erreichbaren betrachtet Descamps die Beschränkung der Vorbehalte auf Fragen der Unabhängigkeit und Autonomie der Staaten. Dies auch der Standpunkt der Erklärung zwischen Holland und Portugal vom 5. Juli 1894, in der der Schiedsgerichtsbarkeit alle Streitfälle unterworfen werden, die nicht die Unabhängigkeit und Autonomie betreffen. Vgl. Meurer, a. a. O. S. 66. Ebenso Nippold, a. a. O. S. 217. In diesem Vorbehalt seien die vitalen Interessen und die Ehre, falls sie wirklich auf dem Spiele stehen, schon enthalten. Dagegen hält Meurer a. a. O. 182 ff. die Vorbehalte in ihrer bisherigen Ausdehnung für unentbehrlich.

3) v. Martens in der Vorrede zu Jacobson, *Le premier grand procès intern. à la Cour de la Haye*, 1904.

gestaltung des rechtlichen Verfahrens im ganzen, so sind Normen unerlässlich, welche die sichere Anwendung der friedlichen Mittel der Erledigung von Völkerstreitigkeiten, insbesondere die Beschreitung des Weges schiedsrichterlicher Erledigung gewährleisten. Ueberblickt man die für diese Frage so bedeutsame partikularrechtliche Entwicklung vor und nach der Haager Konferenz, so tritt uns in erster Reihe die obligatorische Schiedssprechung als das in der Natur der Sache liegende Garantiemittel entgegen. Prinzipielle, das Wesen der Schiedsidee berührende Gründe gegen das Obligatorium liegen nicht vor, denn auch in den Fällen des obligatorischen Schiedsgerichts ist es in letzter Reihe doch immer der Wille der Parteien, welcher den Streit genau so wie in Fällen des fakultativen Schiedsgerichts der schiedsgerichtlichen Entscheidung zuführt. Es ist nicht richtig, wenn z. B. Lieber (*Revue de dr. intern.*, 1872 p. 330 sq.) behauptet, dass die fakultative Natur der internationalen Jurisdiktion ein wesentliches Merkmal derselben ist. Allerdings waren die positiven Daten der schiedsgerichtlichen Praxis im Jahre 1872 noch nicht die geeignete Grundlage für die Konstruktion einer anderweiten sachgemässeren theoretischen Anschauung über das Wesen des Schiedswesens. Heute blicken wir nicht bloss auf eine reiche Praxis zurück; wir erkennen zugleich einen mächtigen Fortschritt, der sich aus der unscheinbaren Anwendung der speziellen Schiedsklausel durch das Stadium der generellen Schiedsklausel bis zur Abschliessung permanenter Schiedsverträge in einer verhältnismässig kurzen Periode vollzogen hat. Das Obligatorium bildet heute den markantesten Bestandteil des partikularen Schiedsrechts und ist eine Institution des heutigen Völkerrechts geworden¹⁾. Aufgabe der folgenden Völkerrechtskonferenzen wird es daher sein, das Obligatorium anzuerkennen und das Anwendungsgebiet des Schiedsverfahrens zu normieren bzw. zu erweitern. Freilich — eine andere Frage ist es, ob politische Erwägungen der Lösung dieser Aufgabe nicht hindernd entgegenreten werden. Hier dürfte vielleicht noch manche falsche Anschauung über das Verhältnis von Recht und Politik vorerst zu überwinden sein²⁾. M. E. drängen politische Momente nicht von einer Weiterbildung des Schiedsrechts ab; sie führen vielmehr gerade darauf hin, zumal die ganze Institution des Schiedswesens nicht ein Moment der Einschränkung der Souveränität in sich birgt, sondern vielmehr gerade auf der freien und uneingeschränkten Betätigung der Souveränität im Dienste der wichtigsten nationalen Interessen der beteiligten Staaten beruht.

Bezüglich der Abgrenzung des Obligatoriums hat die Konferenz bekanntlich den im russischen Entwurf gegebenen Weg der individuellen Aufzählung der betreffenden Kategorien von Streitfällen nicht beschritten. Jede künftige Erörterung dieses Gegenstandes wird zweifellos auf den russischen Entwurf zurückgreifen müssen, und sohin eine Revision des

1) Vgl. Nippold a. a. O. S. 247 ff., 249.

2) Vgl. Nippold a. a. O. S. 258.

Art. 19 der Haager Konvention unvermeidlich sein. In dieser Beziehung ist der Vorschlag von Nippold (S. 271) bemerkenswert: entweder mögen (entsprechend dem russischen Entwurf) die obligatorischen Schiedsfälle direkt aufgezählt werden, oder im Anschluss an das Partikularrecht das Schiedsgericht, vorbehaltlich der für notwendig erachteten Reserven, für obligatorisch erklärt werden¹⁾. Kommt es aber zu einer allgemeinen Normierung des Gegenstandes durch einen universellen völkerrechtlichen Vertrag nicht, so bietet der in dem dänisch-holländischen Vertrag beschrittene Weg der Offenhaltung des Beitritts dritter Mächte zu einem betreffenden Einzelvertrag immerhin teilweise ein Surrogat universeller Regelung.

Während die im Obligatorium liegende Garantie der Anwendung des Schiedsverfahrens derzeit nur partikularrechtlich anerkannt ist, hat die Haager Konferenz (abgesehen von den bloss moralischen Garantien in Art. 1 und 16 der Konvention) eine rechtliche Garantie in Art. 27 geschaffen. Ihre Ausgestaltung dürfte aber gleichfalls eine wichtige Frage der Weiterbildung des Schiedsrechts bilden, denn Art. 27 schafft für die neutralen Staaten lediglich einen Rechtstitel, der sie legitimiert, die Streitteile auf den Schiedsweg zu verweisen. Der Wert dieser Garantie liegt aber offenbar in der Normierung einer Rechtspflicht: neben die Rechtspflicht der Parteien zur Anrufung sollte die Rechtspflicht der Neutralen zur Empfehlung des Schiedswegs treten. Bedenkt man, welch umfangreiche Verhandlung an den Art. 27 geknüpft wurde²⁾, so fällt der minimale Wert des Ergebnisses im Gegensatz zu der ursprünglich beabsichtigten Normierung einer Rechtspflicht ganz besonders auf. Immerhin liessen aber die Verhandlungen doch erkennen, dass man grundsätzlich die psychologische und moralische Bedeutung der Beteiligung der Neutralen an der friedlichen Erledigung eines Streitfalls anerkannte und damit der Ueberzeugung von der Solidarität der Interessen der internationalen Gemeinschaft unzweideutigen Ausdruck gab. M. E. hängt der Grundgedanke des Art. 27 überhaupt mit jener Funktion des Neutralitätsrechts zusammen, die den Neutralen einen massgebenden Einfluss auf die Verhütung und die Beendigung des Krieges vindiziert. Im Bereich dieses Gedankenganges ist aber die Statuierung eines blossen Rechtstitels aus naheliegenden Gründen eine juristisch ziemlich wertlose Einrichtung. Der moralische Wert dieser Einrichtung soll damit nicht bestritten werden; allein Aufgabe der Weiterbildung des Völkerrechts ist doch gewiss die Schaffung einer rechtlichen Garantie im vollen Sinne des Wortes — eine Aufgabe, deren Lösung vom Standpunkt der souveränen Selbstbestimmung der Streitteile nichts hindernd in den Weg treten könnte. Die diplomatischen Bedenken betrafen auch in der Tat wesentlich die Frage nach der Subjektivierung der Pflicht und nicht das Pflichtprinzip selbst, daher immerhin eine rationellere Lösung des Problems durch eine künftige Konferenz nicht ausgeschlossen ist. Jedenfalls

1) Den abweichenden Standpunkt bezüglich des Art. 19 siehe bei Meurer a. a. O. 201 ff., der keine allgemeine Norm über die obligatorische Schiedssprechung empfiehlt.

2) S. darüber Meurer S. 240 ff. und Nippold S. 285 ff.

fordert die nicht zu umgehende Organisation der Mittel des völkerrechtlichen Verfahrens innerhalb der vorliegenden Frage eine organisatorische Regelung der Ausübung der Rechtspflicht der Neutralen¹⁾. Die Anerkennung einer solchen Pflicht in einem allgemeinen Staatenvertrag genügt für die praktischen Zwecke derselben gegenüber dem konkreten Streitfalle natürlich nicht. Der Kollektivakt der Mächte muss durch betreffende Normen auch für die Subjektivierung dieser Pflicht und deren wirkliche Erfüllung Vorsorge treffen. M. E. bieten die Staatenkonferenzen hiefür das geeignete Mittel, zumal diese Form kollektiven Vorgehens dem auch in der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Kollektivakt der Neutralen durchaus entsprechen würde. Ich denke hier an Neutralenkonferenzen²⁾, die in Fällen, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren Signatarmächten auszubrechen droht, zu dem Zwecke einzuberufen wären, um die gewünschte Aktion der neutralen Signatarmächte in die Wege zu leiten. Im Gegensatz zur diplomatischen Korrespondenz, die ja das primäre Mittel bietet, ein Einvernehmen der Neutralen einzuleiten und herbeizuführen, scheint mir die Konferenz doch das in jeder Beziehung geeignetere Mittel zu sein, weil sie eine zeitraubende Korrespondenz über Kontroversen betreffend das Vorhandensein der Voraussetzungen der Erfüllung der Neutralenpflicht, den Zeitpunkt der Aktion, die Art und Weise der Aktion und andere Fragen vermeidet und jedenfalls eine raschere und sachgemässe Erörterung und Beschlussfassung ermöglicht. Es würde sich also um die Schaffung eines völkerrechtlichen Imperativs an die Neutralen handeln, für die Zwecke des Art. 27 in einer Konferenz zusammenzutreten. Bezüglich der Frage der Initiative müsste das pflichtmässige Ermessen der neutralen Mächte entscheiden. Jenem Imperativ gegenüber müsste doch davon auszugehen sein, dass jede einzelne neutrale Signatarmacht nicht bloss berechtigt ist, eine Aktion einzuleiten, sondern vielmehr pflichtmässig dafür zu sorgen hat, dass es auch zur wirklichen Ausführung des Inhalts jenes Imperativs komme: Da im Punkte der Erfüllung dieser Pflicht alle neutralen Signatarmächte einander gleichstehen, könnte ein Bedenken etwa wegen vorzüglicher Einleitung der ganzen Aktion nicht wohl hervortreten; eine Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen des pflichtmässigen Vorgehens der Neutralen ist ja unerlässlich.

Andere auf Art. 27 bezügliche Reformfragen betreffen den Inhalt der Erinnerung und die Stadien der Streitsache, in denen eine solche Erinnerung stattfinden darf. Nippold (S. 300) empfiehlt in ersterer Beziehung die Ausdehnung der Erinnerung auf den Schiedsweg überhaupt; in letzterer Beziehung soll die Erinnerung in jedem Stadium der Sache zulässig sein.

1) Vgl. Nippold a. a. O. S. 298 ff.

2) Nippold (S. 299) denkt an die Möglichkeit einer Kollektivnote seitens der neutralen Mächte und an einer anderen Stelle berührt er auch die Form der Mitwirkung einer Konferenz, ohne jedoch den Punkt weiter zu verfolgen.

IV.

Anlass zu Bedenken gibt Art. 24 der Haager Konvention bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts¹⁾. Politische Gesichtspunkte haben zur Verkenning eines fundamentalen Grundsatzes aller Rechtsprechung²⁾, nämlich des Satzes: *nemo iudex in causa propria* geführt. Ausserdem wird aber durch die Möglichkeit, dass auch Staatsangehörige zu Schiedsrichtern gewählt werden können, gerade der dem internationalen Rechtsverfahren, insbesondere dem Schiedswesen zu grunde liegende Gedanke der Mitwirkung Dritter bei der friedlichen Erledigung von Streitfällen verleugnet. Das partikulare Recht ist auch in dieser Frage den richtigen Weg gegangen; so der italienisch-argentinische Vertrag vom 25. Juli 1898³⁾ und der schweizerisch-norwegische Vertrag vom 22. März 1894. Eine Reformfrage liegt hier offensichtlich vor. Ob es zu einer Reform schon in nächster Zeit kommen dürfte, mag zweifelhaft sein. Eine rückhaltlose Anerkennung der sachgemässen Frage durch Revision des vorhandenen Abkommens (Nippold) wäre m. E. der Korrektur durch die Praxis (Meurer) vorzuziehen, zumal die Praxis des Haager Schiedsgerichts schon in den wenigen Fällen, in denen es in Funktion trat, die Notwendigkeit einer Revision der Konvention in diesem Punkte erwiesen hat⁴⁾.

V.

Eine weitere wichtige Aufgabe erwächst den Völkerrechtskonferenzen aus der Notwendigkeit der Weiterbildung des schiedsgerichtlichen Verfahrens. In der Natur des Völkerrechts und insbesondere des Schiedsrechts liegt es, dass die durch Kollektivakt der Mächte geschaffene Schiedsprozessordnung immer nur subsidiäre Anwendung finden kann; andererseits bietet aber eine relativ vollständige Ordnung dieser Materie durch das allgemeine Völkerrecht den Vorteil, dass die Streitteile beim Abschluss des Kompromisses nicht genötigt sind, selbst in eine weitläufige Ordnung des Verfahrens einzutreten, denn im ganzen werden die allgemeinen Normen, die doch in der Hauptsache an der Hand der schiedsrechtlichen Praxis gewonnen wurden, in der Regel auch den Bedürfnissen des konkreten Falles entsprechen. In der prinzipiellen Anlage jener allgemeinen Normen wird man aber immer im Auge behalten müssen, dass es sich hier nicht um eine Nachbildung des innerstaatlichen Verfahrens handeln kann, sondern auch hier die Eigenart des internationalen Rechts und speziell des internationalen Schiedsrechts in letzter Reihe durchgreifen muss.

1) Darüber im ganzen Meurer 270 ff. und neuestens Nippold 314 ff.

2) Richtig auch die Bemerkung von Nippold S. 317 Anm. 26. Der besondere Charakter des internationalen Verfahrens fordert hier keine Besonderheit. Bei aller prinzipiellen Ablehnung der Analogien des innerstaatlichen Rechts muss doch auch für das internationale Verfahren an den wesentlichen Grundsätzen aller Rechtsprechung festgehalten werden.

3) Vgl. Corsi, *Revue générale de dr. intern.* p. VI, 9 ff., 13 ff.

4) Lammasch, *Deutsche Revue*.

Die Selbständigkeit dieser Materie fällt nun ganz besonders auch bezüglich einer Frage ins Gewicht, welche in den Verhandlungen der Konferenz im Jahre 1899 eine grosse Rolle gespielt hat. Es ist dies die Frage der Revision des Schiedsspruchs. Die Frage wurde in der Konvention dadurch geregelt, dass nach Art. 54 dem Schiedsspruch die Bedeutung einer definitiven Erledigung des Streitfalles zukommt und Art. 55 den Parteien die Möglichkeit offen hält, im Kompromiss den Antrag auf Revision des Schiedsspruchs sich vorzubehalten. Da diese Regelung der Frage auf einem Kompromiss beruht, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass von irgendwelcher Seite die künftigen Konferenzen mit der Revisionsfrage von neuem befasst werden könnten, denn der an sich allerdings verfehlt Gedanke, die Anfechtbarkeit richterlicher Sentenzen nach innerstaatlichem Recht auch im internationalen Schiedsrecht zu verwerten, hat viele Anhänger; es drängt sich daher die Frage auf, ob für die künftigen Konferenzen in der gedachten Richtung überhaupt ein Reformproblem vorliegt. M. E. ist diese Frage entschieden zu verneinen; die Konferenz hat zur Ausgleichung der entgegengesetzten theoretischen Standpunkte und zur Wahrung der materiellen Interessen auf Seite der Parteien einen Mittelweg betreten, der durchaus befriedigend ist. Dem Wesen des Schiedsspruchs und des internationalen Schiedsrechts überhaupt entsprach man durch die prinzipielle Ablehnung der Anfechtbarkeit des Schiedsspruchs durch ein materielles Rechtsmittel (die Berufung) und den Ausschluss jedes Instanzenzuges — ein Vorgang, der nicht nur die juristische Logik, sondern auch die Praxis des Schiedswesens für sich hat. Schon mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand hätte sich für die kollektive Regelung dieser Materie auch nicht der geringste Anhaltspunkt dazu ergeben, die Anfechtbarkeit als allgemeinen Völkerrechtssatz zu formulieren. Nun wurde aber geltend gemacht, dass doch neue Tatsachen im konkreten Falle hervortreten können, welche die Sachlage, wie sie der Schiedsrichter ins Auge gefasst hat, verändern. Demgegenüber konnte nurmehr die Frage entstehen, ob eine Nachprüfung (Revision in diesem Sinne) in dem Konventionsprojekte selbst Aufnahme und Anerkennung finden oder ob man nur den Parteien die Möglichkeit offen lassen soll, sich die Nachprüfung vorzubehalten. Indem die Konferenz sich für den letzteren Weg entschieden hat, betonte sie den Grundsatz der definitiven Erledigung der Streitsache durch den Schiedsspruch und suchte dadurch die Autorität des Schiedsgerichts grundsätzlich zu sichern. Im übrigen wurde die Revision nur im Sinne einer Nachprüfung des Spruches durch dasselbe Schiedsgericht¹⁾ (also etwa im Sinne des Rechtsmittels der Vorstellung im nichtstreitigen Verfahren des nationalen Rechts) zugelassen. Mit der grundsätzlichen Ablehnung eines Instanzenzuges hängt es dann weiter zusammen, dass die ursprünglich im russischen Entwurf erwähnten Nichtigkeitsgründe: Nullität des Kompromisses, Kompetenzüberschreitung und Bestechung fallen gelassen wurden²⁾. Im ganzen ist auch hier auf die ein-

1) Vgl. Corsi, *Revue générale de dr. intern.* p. VI p. 24 sq.

2) Vgl. Lisbon in der *Revue de dr. intern.* 1902 p. 62 sq.

gehenden Erörterungen von Nippold (S. 347 ff.), insbesondere seine Ausführungen gegenüber dem abweichenden Standpunkt von Meurer, Méringhac und de Lapradelle (S. 367 ff.) zu verweisen.

VI.

Eine Frage, deren neuerliches Hervortreten nicht ausgeschlossen ist, betrifft die Vollstreckung des Schiedsspruchs. Wiederholt wurde in neuerer Zeit die sog. Sanktion des Völkerrechts in der Theorie berührt¹⁾. M. E. kann diese Frage im ganzen und in ihrer Beziehung zum Schiedswesen nur im Zusammenhang mit der Auffassung des Wesens des (heutigen und wohl auch jedes zukünftigen) Völkerrechts überhaupt beantwortet werden; dazu kommen dann noch jene Argumente, die sich aus der Eigenart der internationalen Gemeinschaft im Gegensatz zur staatlich organisierten Gemeinschaft ergeben. Die Pflicht der Parteien zur Vollstreckung des Schiedsspruchs ist juristisch selbstverständlich. Die Art. 18 und 31 der Haager Konvention haben diese Pflicht nicht erst normiert, sondern lediglich die Bedeutung einer nachdrücklichen Betonung der Existenz dieser Pflicht. Der ganze Vorgang, der schliesslich zur schiedsgerichtlichen Entscheidung des Streitfalles führt, beruht doch auf dem Willen der Parteien, durch dessen Erklärung sie sich formell binden²⁾. Im übrigen ist aber die Sanktion der verbindlichen Kraft solcher Erklärungen immer eine ethische³⁾. Dem Moment der sittlichen Pflicht kann sich auch der Staat nicht entziehen, da die Realisierung des Gemeinziels Realisierung des Gemeinwillens ist, in dem Gemeinwillen aber menschlicher Individualwillen nicht nur die Grundlage der Bildung des ersteren, sondern zugleich auch das Medium der Betätigung bedeutet. Der Wille der Staatsorgane, die berufen sind, namens des Staates die praktische Betätigung des Gemeinwillens durch ihre eigenen Handlungen zu vermitteln, sind in dieser ihrer Stellung als Organe in vollem Umfange an die Forderungen von Treue und Glauben im Verkehr gebunden; die sittlichen Grundlagen des menschlichen Handelns können in der ethisch bedeutsamsten Erscheinung menschlichen Zusammenlebens — im Staate — keine Einschränkung erfahren; ihre Bedeutung erfährt vielmehr eine Steigerung: der im innerstaatlichen Recht normierte Erfüllungszwang — die Zwangsvollstreckung — hat die Bedeutung der Verstärkung der Motive rechtmässigen Handelns. Im Völkerrecht fehlt diese Art der Verstärkung der Motive, da die internationale Gemeinschaft eine zentrale, den Einzelstaaten übergeordnete Autorität, welche den Zwang zu vollstrecken hätte, ausschliesst. Dagegen fehlt es im Völkerrecht nicht überhaupt an motivierenden Faktoren, welche die Erfüllung von Verbindlichkeiten gewährleisten. Vor allem darf ein

1) So z. B. von Méringhac, Kamarovsky, Fiore u. a.

2) Mit dieser Bindung des Willens ist jeder weiteren freien Betätigung des Willens in der Sache, in der sich der Wille gebunden hat, eine Grenze gezogen: die Erfüllung ist die notwendige Folge der Willensbindung. Nichterfüllung ist rechtsverletzende Handlung.

3) Ueber die ethischen Sanktionen des Schiedsspruchs vgl. neuestens Dumas, Les sanctions de l'arbitrage international 1905. Dazu die Kritik von Nippold a. a. O. S. 393 ff.

allerdings (im Gegensatze zu den ethischen Motiven) nur utilitarisches Moment nicht unterschätzt werden, das in dem Interesse der Einzelstaaten seine Wurzel hat. Missachtung fremder Interessen durch Verletzung von Treue und Glauben (also hier Nichtvollstreckung des Schiedsspruchs) schafft namentlich innerhalb der vielgestaltigen und komplizierten Verkehrs- und Interessenbeziehungen der Staaten allemal eine heute kaum mehr abzuwehrende Gefahr für die eigenen Interessen; Staaten, die in der Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten nicht gewissenhaft vorgehen, leugnen die fundamentalste Voraussetzung rechtlich geordneten Verkehrs und ihrer Teilnahme an der internationalen Gemeinschaft; ihr Verhalten ist umso widerspruchsvoller, als die um des eigenen egoistischen Interesses willen erfolgte Missachtung fremder Interessen eine der wichtigsten Bedingungen des eigenen Wohles — die im heutigen Völkerleben praktisch so stark hervortretende Ergänzung der nationalen Mittel der Erreichung des Staatszwecks durch die Mittel, welche ein geordneter Verkehr bietet, zerstört. Ausser diesem utilitarischen Gesichtspunkt schafft sich heute die Macht geregelter Verhältnisse im modernen internationalen Leben dadurch Geltung, dass sie den Willen der an einem hochentwickelten Vertragssystem beteiligten Staaten konstant zu bestimmen geeignet ist und in den Grenzen des Vertragsrechts hält. In letzter Reihe haben wir es eben auch hier mit der Macht der Interessensolidarität zu tun, deren Wirkung sich der moderne Staat nicht entziehen kann. Damit dürfte aber auch die Macht eines anderen modernen Faktors des sozialen Lebens zusammenhängen, die Macht der öffentlichen Meinung¹⁾. So begreifen wir, dass in der zivilisierten Staatengemeinschaft auch ohne Zwangsvollstreckung Schiedssprüche stets vollstreckt wurden; Vollstreckung findet statt als Erfüllung übernommener bezw. auferlegter Pflicht, Zwangsvollstreckung ist aber im Völkerrecht ausgeschlossen. Diese Negierung internationaler Zwangsvollstreckung schliesst eine im Schiedsspruch selbst aufgenommene ordnende Norm betreffend die Vollstreckung des Schiedsspruchs durch Festsetzung einer Frist, wie dies von der interparlamentarischen Konferenz in Brüssel 1905 vorgeschlagen und im italienisch-argentinischen Vertrage stipuliert ist, keineswegs aus. Eine solche Fristsetzung ist „keine bedenkliche, sondern eine sehr nützliche Beigabe“; sie hat „mit dem Problem des Zwangsvollzugs nicht das geringste zu tun“²⁾.

Kann man nun nach dem Gesagten im Völkerrecht von rechtlichen Sanktionen im Sinne des nationalen Rechts nicht sprechen, so ist doch die Frage nach Garantien der Erfüllung des Schiedsspruchs im Sinne systematischen Ausbaus des internationalen Schiedsrechts nicht zu umgehen. Nippold hat auch dieser Frage seine Aufmerksamkeit (S. 391 ff.) zugewendet. Eine Steigerung der Motive pflichtmässigen Verhaltens der Parteien in Schiedsfällen kann in dem Schiedsvertrag selbst schon ins Auge gefasst sein. Dies geschieht in neuester Zeit z. B. in dem auf dem panameri-

1) Vgl. Kebedgy, Revue de dr. intern. 1897, p. 113 sq.

2) Vgl. Nippold a. a. O. S. 385 ff.

kanischen Kongress 1901 vorgelegten Projekte Mexikos¹⁾. Ich glaube nun nicht, dass sich zivilisierte Staaten in der in diesem Projekt vorgeschlagenen Form die ethischen Grundlagen ihrer Pflichterfüllung gegenseitig einschärfen dürften. Das Projekt ist aber im Hinblick auf die oben betonten Grundlagen der Erfüllung internationaler Pflichten jedenfalls höchst interessant. Im übrigen handelt es sich hier um materielle Garantien der Erfüllung. Dumas (in seiner oben zitierten Schrift) denkt u. a. an eine Kollektivintervention der Neutralen, die gewissermassen als ein Veto zu fungieren hätte; jedenfalls ist an eine Mitwirkung Dritter zu denken und dieser Gedanke ist allerdings nicht abzulehnen. Allein es ist Nippold zuzustimmen, wenn er eine bessere und unverfängliche Art der Mitwirkung, nämlich die Mediation ins Auge fasst. Der Mediator dient dem Frieden; und um die friedliche Erledigung eines Streitfalles handelt es sich ja bei der schiedsgerichtlichen Erledigung. Nippold denkt an die Kollektivmediation; die Weiterbildung der Mediation im System des völkerrechtlichen Verfahrens würde eine wichtige Aufgabe der Haager Konferenz bilden; damit erübrigt dann die Ausgestaltung besonderer Sanktionen der Vollstreckung des Schiedsspruchs.

VII.

Die Weiterbildung des Instituts der Vermittlung (und die darauf bezüglichen Reformfragen) hängen m. E. auf das engste mit einer rationellen Geltendmachung der Konsequenzen des Gedankens der Mitwirkung dritter Staaten in internationalen Streitfällen und der von mir schon oben betonten Funktion des Neutralitätsrechts als Mittel der Erhaltung bezw. Herbeiführung des Friedenszustandes zusammen. Die Haager Konvention hat zweifellos wertvolle Ansätze einer rationellen Ausbildung dieses Instituts geschaffen, allein für eine systematische Organisation des internationalen Rechtsverfahrens genügt der Zustand des geltenden Rechts noch keineswegs. Die Haager Konvention hat allerdings gegenüber dem früheren Recht einen Fortschritt herbeigeführt, indem durch Art. 2 ein allgemeiner völkerrechtlicher Rechtssatz geschaffen wurde, kraft dessen — allerdings nur soweit dies die Umstände zulassen — die Streittheile verpflichtet sind, die Vermittlung einer befreundeten Macht anzurufen, während vorher eine solche Verpflichtung in dem Pariser Vertrag von 1856 und in dem Kongovertrag von 1885 nur innerhalb der durch diese Verträge geregelten Materien Anerkennung gefunden hatte. Indessen die sachliche und praktische Bedeutung dieses Fortschrittes spielt innerhalb der Organisation des Instituts der Vermittlung nur eine geringe Rolle: in praktischer Beziehung insofern, als das Völkerrecht keinen einzigen Fall kennt, in dem

1) Bei Nippold S. 392 Anm. 23. Dort heisst es Art. 19 § 2: La nation qui pour une cause quelconque refuserait de s'y conformer (à la sentence) avec respect, serait sujette à la censure des nations étrangères au conflit. Art. 20: La censure revêtira la forme d'une déclaration officielle et publique de réprobation signée conjointement ou séparément par toutes les (ou par la majorité des) nations étrangères au conflit.

der Staat die Vermittlung angerufen hat, in sachlicher Beziehung insofern, als doch bei diesem Institut der in dem Wesen der internationalen Gemeinschaft der Kulturvölker wurzelnde Gedanke der Mitwirkung nichtbeteiligter Mächte zur Erhaltung des Friedens durch Anbahnung von Verhandlungen der Streittheile in erster Reihe massgebend ist. Wenn nun Art. 3 der Haager Konvention lediglich ein Recht der Neutralen anerkennt, so trägt das geltende Recht dem Wesen der Sache nur unvollkommen Rechnung. Die Neutralen können nicht bloss als die passiven Subjekte in völkerrechtlichen Streitigkeiten in Betracht kommen, denn der konkrete Konflikt zwischen zwei Staaten ist auf dem Boden der internationalen Gemeinschaft¹⁾ und im Bereich der heute so intensiv sich gestaltenden Interessensolidarität für die Neutralen keine blossen *res inter alios gesta*. Ferner handelt es sich ja bei der Mediation nur um eine Verstärkung der psychologischen Motive für die friedliche Austragung der Sache durch die Streittheile. Darin liegt aber niemals ein Eingriff in die Souveränität der Streittheile; es soll vielmehr ein souveräner Entschluss der Streittheile lediglich angebahnt und nach Möglichkeit herbeigeführt werden. Erwägt man nun, dass die Anrufung der Vermittlung durch die Streittheile (das *Bitten* um Vermittlung) nicht wohl obligatorisch sich gestalten lässt, wenn man sich gleichzeitig der Wertlosigkeit einer solchen Deklaration einer Pflicht bewusst ist, so kann die rechtliche Regelung der Vermittlung offenbar nur bei den Funktionen der solidarisch interessierten Neutralen einsetzen; dies kann aber nur durch Normierung der Rechtspflicht der Neutralen zur Vermittlung geschehen. Den richtigen Gedanken hat übrigens die Konvention selbst schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Art. 3 Abs. 3 ausdrücklich erklärt, dass die Ausübung des derzeit den Neutralen auch positivrechtlich eingeräumten Rechts zur Vermittlung niemals von einem der streitenden Teile als *unfreundliche Handlung* angesehen werden kann. Diese Rechtspflicht der Neutralen dürfte aber nicht ähnlich wie dies bei der Normierung der Rechtspflicht der Streittheile geschehen ist, durch eine analoge Klausel von vornherein abgeschwächt werden²⁾.

Bei der Normierung der Rechtspflicht der Neutralen tritt natürlich die Frage der *Subjektivierung* dieser Pflicht in den Vordergrund³⁾. An sich ist eine solche Subjektivierung der Pflicht für die Signature der Konvention von selbst gegeben; bezüglich der Ausübung dieser Pflicht käme dann nur die wirksamste Form: die *Kollektivmediation* in Betracht. Bezüglich der Initiative und des Vorgangs zur Herbeiführung der Aktion möchte ich auf das oben bezüglich den *Neutralenkonferenzen* in Schiedsachen Gesagte verweisen. Im ganzen muss aber betont werden, dass nur

1) Die politischen Bedenken gegen die Anerkennung einer Pflicht der Neutralen zur Vermittlung beruhen augenscheinlich auf einer Verkennung des objektiven und einer einseitigen Betonung des subjektiven Prinzips des Völkerrechts (der Souveränität), sind also innerlich nicht haltbar.

2) Vgl. Nippold S. 419, der auch ganz richtig bezüglich des Wesens der Vermittlung bemerkt, dass bei der Vermittlung die Initiative der Natur der Dinge nach vom Vermittler ausgehen sollte.

3) Vgl. Nippold S. 430 ff., wo auch die Aussichten auf Realisierung des hier in Frage stehenden Reformversuches in treffender Weise erörtert ist.

eine eingehende Organisation des Instituts diesem eine sachgemässe Stellung im System des internationalen Verfahrens überhaupt und zur Institution des Schiedswesens zu sichern vermag ¹⁾).

VIII.

Das System der friedlichen Mittel zur Erledigung von Völker-Streitigkeiten fand eine sachgemässe Ergänzung in der Ausbildung des Instituts der internationalen Untersuchungskommissionen (Art. 9 bis 14 der Haager Konvention). Es handelte sich in der Tat um die Weiterbildung einer Einrichtung, die der bisherigen internationalen Praxis schon bekannt war (z. B. Untersuchungen zum Zwecke der Erledigung eines Grenzregulierungsstreits), wobei allerdings die spezifische Bedeutung, welche das Institut durch die Haager Konvention gewonnen hat und damit die unterscheidenden Merkmale gegenüber den bisher üblichen Untersuchungskommissionen im Auge behalten werden müssen. Auf dem Boden des geltenden Rechts treten die Untersuchungskommissionen nicht nur äusserlich neben die Schiedssprechung und Vermittlung als selbständiges Mittel der Streiterledigung; ihre Stellung im System der Streiterledigungsmittel charakterisiert sich vielmehr durch die enge praktische Beziehung, in die sie zu den beiden Hauptformen der Mitwirkung Dritter bei einer Streiterledigung treten können und dadurch, dass sie sich als geeignetes Mittel der Vorbereitung der Streiterledigung durch die Parteien selbst darstellen. Gerade der Huller Fall, in welchem von dieser Institution praktisch mit Erfolg Gebrauch gemacht wurde, zeigt deutlich, dass die Untersuchungskommissionen in wirksamster Weise vor allem zur Erledigung eines Streitfalles durch die Parteien selbst verwendet werden können. In der Tat liegt auch nichts näher, als dass Streitteile, die bona fide vorgehen, sich vor allem von der objektiven Sachlage, von dem Stand der Tatsachen, die in ihrem Komplex den Tatbestand des Streitfalles bilden, zu überzeugen suchen und zu diesem Zwecke die Feststellung dieser Tatsachen Dritten überlassen, um jeden Vorwurf einseitiger und parteiischer Beurteilung der relevanten Tatsachen auszuschliessen. Die Mitwirkung Dritter ist im übrigen auch hier in letzter Reihe nur eine Konsequenz der Anerkennung der Interessensolidarität der Mächte. Auch in diesem Punkte ist gerade der Huller Fall überaus lehrreich. Welchen wichtigen Dienst hat die betreffende Kommission in jener Zeit grösster politischen Spannung und Gefahr eines fast universellen Kriegszustandes, der für die gesamte internationale Gemeinschaft die verheerendsten Wirkungen nach sich ziehen müsste, geleistet! Aber auch für Mediation und Schiedssprechung werden kommissarische Feststellungen des Tatbestandes mitunter von grösstem Vorteil sein, denn Mediator und Schiedsrichter wollen doch auf einer sachlich vollkommen klaren Grundlage zu einem sachgemässen Vorgehen (Rat bzw. Schiedsspruch) gelangen. Die Notwendigkeit solcher kommissarischer Untersuchung ist natür-

1) „Ohne eine Organisation (hat) die Verpflichtung zum Anerbieten der Vermittlung nur einen problematischen Wert.“ Nippold S. 442.

lich keine allgemeine; alles richtet sich hier nach der konkreten Beschaffenheit des einzelnen Falles.

In den dazu geeigneten Fällen fungieren die Untersuchungskommissionen mittelbar als Streiterledigungsformen; sie haben ja nur durch ihre untersuchende Tätigkeit die durch die Parteien oder im Wege der Mediation oder des Schiedsspruchs sich vollziehende definitive Erledigung vorzubereiten. Diese spezifische Funktion, die zugleich das unterscheidende Moment gegenüber der Mediation und dem Schiedsspruch bildet, ist in der Konvention Art. 13 und 14 deutlich betont: die Kommission legt den Parteien lediglich einen Bericht vor und dieser Bericht hat niemals die Bedeutung eines Schiedsspruchs — beides allerdings an sich selbstverständlich, aber im Hinblick auf die in den Verhandlungen hervorgetretenen Befürchtungen ist der Inhalt der beiden Artikel immerhin erklärlich.

Diese politischen Befürchtungen waren übrigens bedauerlicherweise der Grund davon, dass dieses m. E. doch relativ sehr wertvolle Institut nicht jene rechtliche Ausbildung in der Konvention erfahren hat, welche der russische Entwurf in ganz zutreffender Weise in Aussicht genommen hatte. Vom Standpunkt organischer Ausgestaltung des rechtlichen Verfahrens in Völkerstreitfällen wäre es nur konsequent gewesen, die Anrufung solcher Kommissionen obligatorisch zu gestalten. Da die Verhandlungen¹⁾ trotz der in Aussicht genommenen „Umstandsklausel“ doch nur zur Anerkennung der fakultativen Anrufung von Untersuchungskommissionen führten, die politischen Befürchtungen also den Ausschlag gaben, darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, dass eine Revision dieser Materie auf den künftigen Konferenzen nicht ausgeschlossen sein dürfte, und der definitive sachgemässe Ausbau dieses Instituts sich auch wirklich vollziehen werde.

II. Die Freiheit des Privateigentums im Seekrieg.

Die Schlussakte der Haager Konferenz enthält folgende hochbedeutsame Kundgebung: „La Conférence émet le voeu que la proposition tendant à déclarer l'inviolabilité de la propriété privé dans la guerre sur mer soit renvoyé à l'examen d'une Conférence ultérieure. Für den Landkrieg erhielt in Art. 46 Abs. 2 des Haager Kriegsreglements der Grundsatz „Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden“ die erhöhte Sanktion eines Kollektivakts der Mächte. Sollte nun wirklich die Zeit gekommen sein, in der eine der grössten Inkonssequenzen des geltenden Kriegsrechts von einer der kommenden Völkerrechtskonferenzen beseitigt und einer Rechtsüberzeugung die Geltung eines allgemeinen Völkerrechtssatzes verschafft werden soll, der bisher nur in partikularen Quellen und mit vorübergehender Wirkung für einzelne Kriege Anerkennung erlangen konnte? Die Realisierung jenes „Wunsches“ der Haager Konferenz würde vor allem einen Fortschritt in dem Sinne bedeuten, dass

1) Siehe Meurer 144 ff. und Nippold 462 ff.

auch dem Seekrieg, wie dem Landkrieg, bezüglich der Gestaltung des Kampfes der Charakter streng militärischer Operationen der beiderseitigen offiziellen Streitkräfte nach der heutigen Auffassung des Krieges gesichert wäre. Die heutige Auffassung des Krieges charakterisiert sich doch neben anderen Momenten vornehmlich dadurch, dass der Kriegszweck nur durch die Entfaltung der militärischen Machtmittel angestrebt werden soll; die Kriegsaktion beschränkt sich auf den Kampf der offiziellen Streitkräfte der in Konflikt geratenen Staaten. Daher stehen einander nur die Staaten, nicht die Privaten als Feinde gegenüber; die Privaten geniessen kraft des geltenden Kriegsrechts (vgl. Art. 46 ff. des Haager Kriegsreglements) auch im Kriege Schutz und bleiben im Genuss ihrer Rechte, soweit nicht die Kriegsnotwendigkeit Beschränkungen auferlegt. Da nun die Streittheile im Seekriege seit der Abschaffung der Kaperei auf die Entfaltung der spezifisch militärischen Machtmittel beschränkt sind, so stünde einer Gleichstellung des Seekrieges mit dem Landkriege nichts im Wege, ja man könnte sogar die Meinung vertreten, dass die beiden in der Natur des Seekrieges liegenden Eigentümlichkeiten, nämlich das Seekriegsfeld und die Seekriegsmittel, eine exaktere Verwirklichung des Grundgedankens des modernen Krieges als Kampfes der offiziellen Streitkräfte gerade im Seekrieg möglich machen, während im Landkrieg gewisse Ausnahmen von den heute anerkannten Regeln aus dem Titel der Kriegsnotwendigkeit nicht zu vermeiden sind. Allein der Kriegszweck wird im Seekrieg auch heute noch nicht bloss durch die militärischen Operationen der Kriegsflotten der beiden Parteien verfolgt; Objekt der Angriffshandlungen ist im Gegensatz zum Landkrieg noch immer auch das feindliche Privateigentum, die Wegnahme und Zerstörung der Mittel und Objekte des Handels der Gegenpartei; es handelt sich bei den beiden Streittheilen zumeist nicht bloss um die Erreichung des mit dem Anlass zum Kriege gegebenen Kriegszwecks und den Sieg im Kriege durch die militärische Niederlage des Gegners, sondern vielmehr um eine bedeutsame Schädigung oder Zerstörung der ökonomischen Stellung des Gegners im Wettbewerb der Seemächte auf dem Gebiete des Welthandels.

Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die Unfreiheit des Privateigentums den wunden Punkt des heutigen Seekriegsrechts bildet; sie ist aber auch, juristisch betrachtet, dasjenige Moment, welches mit dem heutigen Kriegsrecht im ganzen und mit der modernen Auffassung des Krieges in grellem Widerspruch steht. Die Aufgabe der Staatenpraxis und der Wissenschaft ist damit klar vorgezeichnet: es kann nur die gänzliche Abolition jener rückständigen, allem Recht und aller Humanität widersprechenden Maxime in Frage stehen — ein Satz, der freilich nicht allseitig Anerkennung findet, so insbesondere auch nicht vom Standpunkte der Forderungen der Humanität, indem vielfach darauf hingewiesen wird, dass eine energische Kriegführung diesen Forderungen viel mehr entspreche, weil nur auf diesem Wege der Krieg möglichst rasch zu Ende geführt werden kann und damit auch die mit dem Kriege unvermeidlich verbundenen Leiden der Bevölkerung einen raschen Abschluss finden. Allein, es wird sich noch unten des näheren

an der Hand neuester Erfahrungen (in Seemanövern) zeigen, wie hinfällig die Behauptung ist, dass der gegen die offiziellen Streitkräfte des Gegners und das Privateigentum geführte Kampf, den Anspruch auf das Kriterium energischer Kriegführung erheben kann.

Der Kampf gegen die Maxime der Unfreiheit des Privateigentums im Seekriege wird seit langem von Doktrin und Praxis geführt; es ist ziemlich allgemein anerkannt, dass der hier in Frage stehende Fortschritt des Völkerrechts bis heute vornehmlich durch das Veto jener Seemacht vereitelt worden ist, die ihre Uebermacht zur See und die gerade darin begründete dominierende Stellung nur durch Konservierung jener Maxime sichern zu können meinte. Die Gelegenheit zu einer kollektiven Aktion der Mächte zum Zwecke der Abolition der Unfreiheit des feindlichen Privateigentums hat sich seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wiederholt ergeben; aber das traditionelle Verhalten Englands dieser Frage gegenüber vereitelte die Reform. Für die Zwecke eines kurzen Ueberblicks über die Bemühungen für die Anerkennung der Freiheit des Privateigentums im Seekriege genügt es, an die bewaffnete Neutralität des Jahres 1780 anzuknüpfen, die allerdings vorwiegend den Schutz der Interessen der Neutralen gegen die damaligen Uebergriffe der Seemächte im Auge hatte. Indessen, eine tiefere Erkenntnis des Zusammenhangs aller an dem Weltverkehr und dem Welthandel beteiligten Interessen gelangt auch zur Erkenntnis des engsten Zusammenhangs der Interessen der Neutralen mit dem durch den Krieg geschaffenen anormalen Zustande und rückt die Frage in den Vordergrund, ob die Neutralen die schädliche Gesamtwirkung der heutigen Seekriegführung aus dem Titel der Neutralitätspflichten oder auch nur als unabwendbare tatsächliche Wirkung des Krieges auf sich zu nehmen hätten. Die heutige Auffassung des Wesens des Krieges, die Beschränkung der völkerrechtlichen Legitimation zur Anwendung von Gewaltmitteln auf den Zweck des Krieges scheint doch für eine ernstere Behandlung des noch immer in den Anfängen liegenden Neutralitätsrechts einen ganz bedeutsamen Faktor zu repräsentieren.

In der Zeit der Verhandlungen, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika unmittelbar nach ihrer Unabhängigkeitserklärung mit England führten, hatte Franklin dem englischen Bevollmächtigten David Hartley den Vorschlag gemacht, in den betreffenden Vertrag einen Artikel aufzunehmen, durch welchen die Wegnahme von Schiffen und Waren nicht nur durch Kaper-, sondern auch durch die offiziellen Kriegsschiffe untersagt werden sollte. England ging darauf nicht ein. — Zum ersten Male kam das erstrebte Prinzip der Freiheit feindlichen Privateigentums zur Anerkennung in dem berühmten Vertrage den Franklin mit Friedrich II. von Preussen 1785 abgeschlossen hatte. Dieser Vertrag konnte als Einzelvertrag keine Bedeutung für die völkerrechtliche Lösung des Problems gewinnen; dagegen bleibt diesem Dokument nicht bloss bezüglich des Gegenstandes, der hier in Frage steht, sondern für alle Fragen des Kriegsrechts der Ruhm rückhaltloser Anerkennung von Grundsätzen einer humanen Kriegführung. Zugleich haben wir aber auch einen Beleg dafür vor uns, wie langsam selbst die rationellsten Maximen des Völkerrechts aus dem Stadium

partikularrechtlicher Anerkennung in jenes allgemeiner Völkerrechtssätze treten können.

In der französischen Nationalversammlung von 1792 wurde die Frage von dem Deputierten *Kersaint* zur Sprache gebracht; die Beschlussfassung über den Antrag auf Abschaffung der Kaperei und Anerkennung der Freiheit des Privateigentums wurde jedoch vertagt, dagegen die königliche Regierung aufgefordert, mit den anderen Mächten in Unterhandlung zu treten. Diese formelle Behandlung der Sache war gewiss durchaus zutreffend, denn es handelte sich doch um die allseitige Anerkennung jenes Grundsatzes und das konnte nur erzielt werden durch einen kollektiven Akt der Mächte. In der Tat hatte *Dumouriez* noch kurz vor seinem Rücktritt die Sache in den diplomatischen Weg geleitet. In der bewegten Zeit, die nun folgte, war die Fortführung dieser Aktion nicht abgeschnitten worden, denn *Napoleon I.* schloss sich den Ideen der Nationalversammlung und der Regierung *Ludwigs XVI.* an, und auch die Restauration hielt diesen Standpunkt fest. Es wurde insbesondere im Jahre 1823 von Frankreich der Versuch gemacht, England für die Anerkennung der Freiheit des Privateigentums zu gewinnen, — jedoch ohne Erfolg.

Von besonderem Interesse ist das Verhalten der nordamerikanischen Union in der Zeit um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Beim Abschluss eines Vertrags mit Russland 1854 fand die Union Gelegenheit, für die Freiheit des Privateigentums einzutreten; allerdings war das vorwiegende Motiv dieser Aktion der Schutz der Interessen der Neutralen. Schon damals hatte die Union (insbesondere in ihren Verhandlungen mit Preussen) jenen Standpunkt eingenommen, den sie in so nachdrücklicher Weise gegenüber den Verhandlungen des Pariser Kongresses 1856 über die Seerechtsdeklaration verteidigte: den Standpunkt nämlich, dass die Anerkennung der Freiheit des Privateigentums und die Abschaffung der Kaperei auf das engste zusammenhängen. Die Erwiderung des Staatssekretärs *Marcy* auf die Aufforderung zum Beitritt zur Pariser Deklaration enthält zu Art. I der letzteren, wodurch die Kaperei für abgeschafft erklärt wird, das Amendement, dass das Privateigentum auf hoher See der Beschlagnahme durch Kriegsschiffe des anderen Belligerenten nicht unterliegen soll mit einziger Ausnahme der Kriegskontrebände. Es wurde dann weiter ausgeführt, dass insolange als dieser Grundsatz nicht anerkannt werde, die Union niemals auf die Befugnis verzichten könne, Kaperbriefe auszugeben. Der in der Depesche *Marcys* festgehaltene Standpunkt ist gewiss durchaus zutreffend: die Abolition der Kaperei im Jahre 1856 durch Art. I der Seerechtsdeklaration konnte doch nicht den Zweck verfolgen, die Missbräuche, welche in früheren Jahrhunderten mit der Kaperei verbunden waren, endlich abzuschaffen, da sich ja gerade im neunzehnten Jahrhundert eine Summe von Regeln ausgebildet hatte, welche jenen Missständen steuerten. Aber nach wie vor blieb die Kaperei ein Mittel, den Handel des Gegners zu stören und zu schädigen. Die kollektive Aktion der Mächte bezüglich der Kaperei konnte also, namentlich im Zusammenhang mit Art. II

der Deklaration, wonach die neutrale Flagge die feindliche Ladung (mit Ausnahme der Kriegskontrebande) deckt, keine andere Bedeutung haben, als die einer Abschlagszahlung an das einzig richtige Prinzip der Freiheit des feindlichen Privateigentums. An dieser Auffassung wird durch den Umstand nichts geändert, dass die Pariser Deklaration vorwiegend als eine Konzession gegenüber den Interessen der Neutralen anzusehen ist, denn wie ich schon oben angedeutet habe, ist die Sonderung der Frage der Freiheit des feindlichen Privateigentums mit Bezug auf die Interessen der Angehörigen der Belligerenten einerseits und jene der Neutralen andererseits nicht in allen Punkten durchführbar. Es unterliegt sohin keinem Zweifel, dass das Verhalten der Union durchaus in der Natur der Sache begründet war und eine wichtige juristische Konsequenz der Seerechtsdeklaration selbst bildet.

Das Verhalten Englands in dieser Frage war ein passives. Frankreich (Minister Graf Walewski) suchte den Intentionen Englands entgegenzukommen; ähnlich war das Verhalten der anderen Kongressmächte. Schon damals war man übrigens der Meinung, dass es im Interesse der ganzen Angelegenheit gewesen wäre, wenn der amerikanische Gesandte in London die Stimmung nach der Rede Palmerstons in Liverpool¹⁾ am 7. November 1856 benutzt hätte. Die wenn auch verklausulierten Ausführungen Palmerstons waren der Abolition der Unfreiheit des Privateigentums und einer vollständigen Gleichstellung des Land- und Seekrieges durchaus günstig, so dass der damalige hanseatische Gesandte in London in seinem Berichte vom 14. November 1856 bezüglich des Gelingens der Reform die günstigste Prognose stellen zu dürfen meinte. Bemerkenswert im Sinne des Abolitionsgedankens sind in jener Zeit drei Briefe von Richard Cobden²⁾. Auch im englischen Parlament äusserten sich gewichtige Stimmen gerade im Hinblick auf den Anteil Englands an dem Welthandel für die Abolition. Dieser Standpunkt ist auch in der Tat derjenige, der der Natur des Gegenstandes entspricht und politische Hintergedanken ausschliesst.

Nach dem Rücktritt Marcys, der sich in den Bahnen juristischer Konsequenz gehalten hatte, steigerte die Union die Bedingungen des Beitritts zur Deklaration durch Anträge auf Zulassung von Modifikationen des Blockaderechts, die unannehmbar waren, so dass nunmehr die Verhandlungen abgebrochen wurden und das Thema der Freiheit des Privateigentums von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Das Interesse an dem Gegenstand erlosch jedoch nicht. Wesentliche Dienste hatte insbesondere die holländische Regierung der Sache geleistet, indem sie an der Spitze der Seemächte zweiten Ranges eine Aktion einleitete. Gleiche Ziele verfolgte die Handelskammer in Bremen, ferner ein Antrag einer Reihe von Abgeordneten des norddeutschen Reichstags vom 1. April 1868, durch welchen der Bundeskanzler aufgefordert wurde, zu veranlassen, dass bei dem gegenwärtigen friedlichen Einvernehmen mit den auswärtigen Mächten Verhandlungen eingeleitet werden, welche zum Zwecke

1) S. die Beilage zu Aegidi-Klauhold, Staatsarchiv 1866, S. 25.

2) S. Aegidi-Klauhold a. a. O. S. 25 ff. u. XIV.

haben, durch Uebereinkunft von Staat zu Staat die Freiheit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten zu einem vertragsmässigen Grundsatz des Völkerrechts zu erheben. Die Ereignisse der Jahre 1870, 1871 drängten die Angelegenheit in den Hintergrund; und die dem Frankfurter Frieden folgenden Phasen politischer Spannung unter den Grossmächten waren für die Wiederaufnahme der Angelegenheit nicht günstig. Indessen hatten die Handelskammern zu Hamburg und Bremen die Angelegenheit in Verbindung mit dem Deutschen Nautischen Verein weiter verfolgt und in den Jahren 1871, 1890, 1900 und 1905 in Resolutionen für die von ihnen hochgehaltene Maxime plädiert; mit besonderer Gründlichkeit hatte der Sekretär der Hamburger Handelskammer Dr. Gutschow den der Resolution von 1905 zugrunde liegenden Bericht bearbeitet. In richtiger Erkenntnis der Details der ganzen Frage wurde insbesondere in einer an den Reichskanzler gerichteten Petition betreffend die Einleitung einer völkerrechtlichen Regelung der Angelegenheit auf die Notwendigkeit völkerrechtlicher Abgrenzung des Begriffs *Kriegskontrabande* hingewiesen¹⁾.

Partikularrechtliche Anerkennung fand die Freiheit des Privateigentums seit dem Jahre 1870 in einem Vertrag der Vereinigten Staaten mit Italien (1871). Art. 12 dieses Vertrages lautet: *The High Contracting parties agree that, in the infortunate event of a war between them, the private property of their respective citizens and subjects, with the exception of contraband of war, shall be exempt from capture or seizure, on the high seas or elsewhere, by the armed vessels or by the military forces of either party; it being understood that this exemption shall not extend to vessels and their cargoes which may attempt to enter a port blockaded by the naval forces of either party.* Den hier vertragsmässig stipulierten Grundsatz hatte dann Italien in sein Seerechtsbuch Art. 211 aufgenommen. Hiernach soll unter der Voraussetzung der Reziprozität von dem Grundsatz der Unfreiheit des Privateigentums gegenüber keiner dritten Nation mehr Gebrauch gemacht werden. Der Beweis der Reziprozität ist aus Landesgesetzen, diplomatischen Uebereinkommen oder Deklarationen des Gegners vor dem Kriegsbeginn zu führen.

In die Periode seit 1870 fällt innerhalb der englischen Doktrin die eindringliche Erörterung unseres Gegenstandes durch Sir Henry Maine (1888) in dessen *International Law* (2. Ausgabe) p. 116 sq.

Im Jahre 1875 beschäftigte sich das Institut de Droit international (in seiner Session im Haag) mit der Angelegenheit und gelangte zu folgenden Resolutionen:

I. *Le principe de l'inviolabilité de la propriété ennemi navigant sous pavillon neutre doit être considéré dès à présent comme entré dans le domaine du Droit des gens positif.*

II. *Il est à désirer que le principe de l'inviolabilité de la propriété privée ennemie, navigant sous pavillon ennemi, doit universellement accepté dans les termes suivants, empruntés aux déclarations de la Prusse, Autriche*

¹⁾ Vgl. auch Fitzer, Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht.

et de l'Italie en 1866, et sous la réserve ci-après, sub III: Les navires marchands et leur cargaisons ne pourront être arrêtés que s'ils portent de la contrebande de guerre ou s'ils essayent de violer un blocus effectif et déclaré.

III. Il est entendu que, conformément aux principes généraux qui doivent régler la guerre sur mer aussi bien que sur terre, la disposition précédente n'est pas applicable aux navires marchands qui, directement ou indirectement, prennent part ou sont destinés à prendre part aux hostilités.

Gegen diese Resolutionen stimmte vor allem Sir Travers Twiss, der davon ausging, dass das Schiff als feindliches Gebiet gelten müsse, welches besetzt werden dürfe; dagegen sei die Wegnahme der Ladung allerdings nicht gerechtfertigt. Westlake verwies auf die Möglichkeit, dass die Besatzung der Handelsschiffe in jedem Augenblick in der Kriegsmarine Verwendung finden und derlei Schiffe Transportzwecken und anderen Zwecken des Krieges zugeführt werden könnten. — In der Session des Institut in Zürich 1877 hatte Bulmerincq ein auf die Anwendung der Resolutionen im Haag gerichtetes Projekt vorgelegt. Die Beschlüsse lauten:

I. La propriété neutre ou ennemie naviguant sous pavillon ennemi ou sous pavillon neutre, est inviolable.

II. Sont toutefois sujets à saisie: les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement.

Les gouvernements belligérants auront, à l'occasion de chaque guerre, à déterminer d'avance les objets qu'ils tiennent pour telés. Sont également sujets à saisie les navires marchands qui ont pris part ou sont en état de prendre immédiatement part aux hostilités ou qui ont rompu un blocus effectif et déclaré¹⁾.

Der Zusammentritt der Haager Konferenz eröffnete der Nordamerikanischen Union die Möglichkeit, in dieser seit mehr als 100 Jahren in der Union so lebhaft verteidigten Reformfrage einen entscheidenden Schritt zu tun. Die amerikanischen Delegierten wurden beauftragt, dem Präsidenten der Konferenz einen Antrag betreffend die Anerkennung der Freiheit des Privateigentums im Seekrieg (mit Ausnahme der Kriegskontrebande) vorzulegen. Da der Gegenstand nicht auf dem Programm der Konferenz stehe, die Gelegenheit überdies aus naheliegenden Gründen eine eingehende Vorbereitung erfordere, musste ihre Erledigung einer künftigen Konferenz vorbehalten werden, was durch den oben angeführten „Wunsch“ der Konferenz erfolgte. Im Jahre 1905 erklärte sich Präsident Roosevelt für die Fortsetzung der Arbeiten der Völkerrechtskonferenz im Haag und stellte insbesondere in Aussicht, dass die Union unter anderen Gegenständen der Verhandlung ganz besonders auf die Erledigung unseres Gegenstandes dringen wolle.

Es ist oben bemerkt worden, dass die bisherigen Bestrebungen in der Richtung der Abolition der Unfreiheit des Privateigentums im Seekrieg vornehmlich durch den Widerstand Englands und Frankreichs vereitelt wurden, trotzdem, wie oben gezeigt wurde, gewichtige Stimmen der ersten englischen

1) Vgl. Annuaire de l'Inst. de dr. intern. I.

Staatsmänner und massgebender Korporationen den Nachweis erbracht hatten, dass das Festhalten an dem traditionellen Grundsatz der Unfreiheit des Privateigentums gerade vom Standpunkte der ökonomischen Wohlfahrt Grossbritanniens schlechthin nicht mehr verteidigt werden kann. Der Hinweis auf die Erfolge der englischen Seemacht durch Bekämpfung des Handels des Gegners in der Zeit Napoleons I. und den voraufgehenden Epochen war ja auch völlig hinfällig geworden; die Bedingungen der Machtstellung und die Mittel ihrer Erhaltung waren infolge der total verschiedenen modernen Gestaltung des Verkehrs, des Umfangs der Produktion usw. ganz andere geworden; ja die Veränderung ist eine so tief greifende, dass es schon um deswillen geboten ist, das Problem ernstlich auch von offizieller Seite in Angriff zu nehmen und die Frage aufzuwerfen, ob die alte Maxime der Unfreiheit gerade vom Standpunkte der ökonomischen Nützlichkeit heute noch haltbar ist. In anderen Beziehungen, so insbesondere im Hinblick auf Anforderungen der Humanität, mag man ja immerhin der Meinung sein, dass gerade dieser Gesichtspunkt nicht als der durchgreifende bezeichnet werden muss. Er war aber für manchen Gegner der Abolition doch entscheidend. So votierte Lorimer in der Session des Institut de droit international (Session 1877) gegen die Resolutionen des Instituts vornehmlich aus dem Grunde, weil die Wegnahme feindlichen Privateigentums ein weniger unhumanes Mittel der Kriegführung sei; es wende sich nur gegen das Eigentum und vermeide jedes Blutvergiessen. War die Wegnahme illegal, so müsse Schadenersatz geleistet werden. Die weitere Argumentation Lorimers lautete: La capture est un admirable moyen de faire la guerre, parce qu'il ne verse pas de sang, ne sacrifie pas des vies, ne met pas les demeures en péril; il a pour théâtre l'océan, cette grande route du commerce, et ne s'attaque qu'à des personnes qui exposent leur propriété aux chances de la guerre, dans un but de lucre et avec la garantie des assurances. Le particulier dont la propriété est saisie n'en perd aucunement ou ne devrait pas en perdre la valeur. En sa qualité de particulier, il la prête ou la cède pour ainsi dire à son propre pays. Le belligérant qui s'en empare, lui en donne un reçu, en d'autres termes, il tire une lettre de change du montant de cette valeur sur l'État auquel appartient le propriétaire des objets saisis. Cette lettre de change, il l'endosse pour ainsi dire, avec responsabilité éventuelle du payement au cas où il serait défaît. Si le pays du propriétaire dépouillé agit loyalement vis-à-vis de celui-ci, il fait honneur au billet, ou en d'autres termes, il lui rembourse le dommage subi contre production du reçu. La dette qui en résulte devient ainsi une dette de l'État. Dans ces conditions si les particuliers subissent des pertes, cela ne peut provenir que d'une combinaison vicieuse ou d'une mauvaise exécution d'une mesure que doit prendre chaque État vis-à-vis de ses propres sujets. Si la nation, à laquelle appartient l'individu dépouillé, triomphe, elle se fait indemniser par le vaincu, lors même que la restitution en nature est impossible, de tout ce qu'elle a payé à ses sujets; si elle est défaite, la perte subie par les particuliers est comprise dans les frais de la guerre qui retombent sur le pays entier sous la forme d'impôts. Mir scheint jedoch, dass eine

solche Betrachtung unserer Frage aus dem Gesichtswinkel der Individualinteressen und des möglichen (aber doch mindestens problematischen) Ersatzes erlittenen Schadens dem Wesen und der praktischen Tragweite des Problems nicht gerecht werden kann. Wenn der Gedanke, dass die Unfreiheit des Privateigentums im Seekrieg ein wirksames Mittel der Schädigung des Handels und der gesamten ökonomischen Interessen des Gegners bildet, kritischer Betrachtung unterzogen wird, so kann es sich doch eigentlich in letzter Reihe nur um die Frage handeln, welche Wirkungen die praktische Anwendung dieses Mittels auf die ökonomische Lage der beiden Streittheile im ganzen übt.

Von diesem Gesichtspunkte, der ja auch schon bisher in der Diskussion der vorliegenden Frage die Hauptrolle gespielt hat, geht neuestens eine Kundgebung von englischer Seite aus, die umso bemerkenswerter ist, als sie erkennen lässt, dass der Gedanke der Abolition der Unfreiheit des Privateigentums im Hinblick auf die zweite Haager Konferenz auch in England ernstlich in Erwägung gezogen wird, so dass der eventuellen Verhandlung der Mächte über diese Frage mit der Hoffnung auf positiven Erfolg entgegengesehen werden könnte. Jene Kundgebung ist in einem Schreiben des Lordkanzlers an die Times (14. Oktober 1905) enthalten. Das Schreiben ist von dem Barrister-At-Law Francis W. Hirst mit einem Vorwort versehen in selbständiger Ausgabe unter dem Titel: Commerce and Property in Naval Warfare — A letter of the Lord Chancellor (London 1906) weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden. Der Brief ist nach der Beendigung des russisch-japanischen Krieges geschrieben und bezeichnet die Abolitionsfrage geradezu als eine Lebensfrage des internationalen Rechts. Die Frage selbst wird vorwiegend vom Standpunkt der Interessen Englands in einem eventuellen Seekrieg betrachtet. Welche Wirkungen könnte die Bekämpfung des Handels des Gegners in unseren Tagen für England äussern, selbst wenn die Bedingungen des Kampfes für England im übrigen die günstigsten wären, so insbesondere, wenn die englische Uebermacht zur See zweifellos feststände und es auch zur Blokade der ganzen Küste des kontinentalen Gegners gekommen wäre? Das Schreiben enthält eine nüchterne Antwort auf diese Frage: der Schaden, der dem Gegner verursacht werden könnte, wäre verschwindend klein, ja es wird geradezu gesagt: He (der Gegner) would be to a great degree invulnerable by the weapon of capture, because he lives on a continent. Now all the Great Powers in the world, except ourselves and far distant Japan live on the continent. Dagegen wäre eine Reihe grösster Gefahren für die Approvisionnement Englands, dessen Industrie und Transportverkehr unvermeidlich. Die schädlichen Wirkungen wären überdies nicht nur mit einer Niederlage zur See, sondern ebenso mit einem erfolgreichen Eingreifen der Kriegsflotte verbunden. Zöge sich der Krieg in die Länge, so wäre die englische Handelsschiffahrt gänzlich lahmgelegt, da fremde Nationen den Transport von Gütern auf englischen Schiffen vermeiden und den neutralen Schiffen zuwenden würden. Eine notwendig eintretende Steigerung der Transportkosten für englische Waren an Bord neutraler Schiffe wäre

eine weitere empfindliche Wirkung für den englischen Handel. Soweit aber der englische Handel sich fremder Schiffe nicht bedienen könnte, wäre eine weitere unvermeidliche Wirkung die Steigerung der Versicherungsprämien, welche englische Schiffe zu zahlen hätten; mit all dem stünde dann eine Steigerung der Lebensmittelpreise und der Kosten des Betriebs industrieller Unternehmungen in Verbindung. Gewisse Wirkungen könnten selbst durch den günstigsten Friedensschluss nicht oder nicht sofort beseitigt werden, so insbesondere, wenn sich der Warentransportverkehr der Schifffahrt anderer Länder zugewendet hat. Wenn es in früheren Zeiten der englischen Flotte gelungen war, den Handel des Gegners empfindlich zu treffen, so lag der Grund davon darin, dass die dem Gegner zur See entgangenen Hilfsmittel nicht durch eine ausreichende Zufuhr zu Lande kompensiert werden konnten. In jenen Zeiten bedeutete die Abschneidung des Seeverkehrs für den Gegner die Abschneidung des grössten Teils seines Handels überhaupt. Jedenfalls liege heute die Sache für England so, dass dieses Land an der Hand des geltenden Völkerrechts im Kriegsfall mehr zu verlieren als zu gewinnen hätte. Der Lordkanzler berührt schliesslich auch den Grund, aus welchem England und Frankreich bisher der Abolition Widerstand geleistet haben; vielleicht sei dieses Verhalten auf das Vertrauen dieser Mächte auf ihre maritime Uebermacht zurückzuführen. Nun seien inzwischen andere grosse Seemächte entstanden und es frage sich, ob vielleicht nunmehr von dieser Seite ein Widerstand der Abolition entgegengesetzt werden könnte. Dies sei abzuwarten; jedenfalls stünden die Chancen für die Abolition günstig, wenn nur die englische Regierung geneigt wäre, ihren bisherigen Standpunkt aufzugeben. Eine Verstärkung der Motive für die Abolition dürften sich übrigens neuestens aus dem amtlichen Bericht über die Flottenmanöver des Jahres 1906 ergeben. Hiernach haben die Verluste der beteiligten Handelsschiffe 55 Prozent betragen. Diese Aufbringung hätte jedoch das angreifende blaue Geschwader mit einer völligen Desorganisation seiner Streitkräfte bezahlt und der Unparteiische habe entschieden, dass, falls die Manöver fortgesetzt worden wären, beim Beginn der dritten Woche alle zur Sperrung des Handels verwendeten Schiffe entweder genommen oder blockiert gewesen wären. In dem Falle eines wirklichen Krieges wäre der Prozentsatz der weggenommenen Handelsschiffe erheblich niedriger gewesen. Das Manöver habe wieder bewiesen, dass es vom strategischen Standpunkt aus verkehrt sei, den Handel des Gegners zum Hauptziel des Angriffs zu machen und den Schlachtschiffen aus dem Weg zu gehen. Hiernach scheint, wie ich schon oben bemerkt habe, das Argument hinfällig geworden zu sein, wonach die Bekämpfung des Handels des Gegners als ein wichtiger Faktor energischer Kriegführung von mancher Seite hingestellt zu werden pflegt. Für die kontinentalen Mächte liegen n. E. keine singulären Gründe vor, der Abolition entgegenzutreten, denn die nachteiligen Wirkungen, die England gegenüber infolge seiner insularen Lage hervortreten würden, sind nicht überhaupt und ausschliesslich durch die insulare Lage dieses Landes bedingt; sie gewinnen dort nur erhöhte Bedeutung. Im übrigen sprechen im ganzen ökonomische und strategische Umstände für die endliche Abolition

der traditionellen Einrichtung; in ökonomischer Beziehung ist insbesondere im Auge zu behalten, dass in unserer Zeit die nationale Wirtschaft ein organisches Glied der Weltwirtschaft bildet, daher die verheerenden Wirkungen, die sich in einzelnen Gliedern der Weltwirtschaft äussern, notwendig auch die anderen berühren müssen. Die Frage berührt daher nicht bloss das ökonomische Interesse der beteiligten Belligerenten, sondern auch jenes der nicht beteiligten Staaten, daher auch von hier aus Argumente für die Abolition abzuleiten sind. Die Ausgestaltung des heutigen Neutralitätsrechts muss auch im Auge behalten, dass jeder in der Völkerfamilie ausgebrochene Krieg schon an sich für die Neutralen tatsächlich eine Quelle von Nachteilen und Schädigungen bildet und dass daher jede Weiterbildung des Neutralitätsrechts auch darauf gerichtet sein muss, eine Steigerung dieser Nachteile zu mildern.

III. Normierung des Kriegsbeginns.

Die im Schlussprotokoll der Haager Konferenz ausgesprochenen „Wünsche“ haben durchweg eine Beziehung zu kriegerischen Konflikten der Völker; sie erschöpfen aber in keiner Weise die Fragen, welche zweifellos die künftigen Völkerrechtskonferenzen zu beschäftigen haben. Eine dieser Fragen, die nur im Wege kollektiver Aktion der Mächte einer befriedigenden Erledigung zugeführt werden kann, betrifft die Kriegserklärung. Die Frage des Kriegsbeginns bildete bekanntlich aus Anlass der Eröffnung der Feindseligkeiten im russisch-japanischen Kriege den Gegenstand lebhafter Erörterungen. Die Frage wurde im Hinblick auf ihre praktische Wichtigkeit und wohl auch im Interesse der Weiterbildung des kodifizierten Kriegsrechts vom Conseil des Institut de droit international auf die Tagesordnung der Session in Edinburg gestellt und Albéric Rolin mit der Berichterstattung betraut. Der vorläufige Bericht ging von dem richtigen Gedanken aus, dass es sich für das Institut nicht bloss darum handeln könne, das geltende Recht festzustellen; es handelt sich hier vor allem um die Frage, ob die Praxis des Kriegsbeginns ohne Kriegserklärung zu billigen ist und ob sie vereinbar ist mit der Forderung loyalen Verhaltens zivilisierter Staaten, den allgemeinen Interessen der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und insbesondere den Interessen der Belligerenten und Neutralen. Praktisch wichtige Momente kommen hier in unserer Zeit in Betracht und, wie ich hier besonders betonen möchte, auch massgebende juristische Erwägungen, die auf dem Boden des relativ schon ausgebildeten Kriegsrechts die Frage der Begründung des Kriegsrechtsverhältnisses durch einen rechtlich massgebenden Akt — die Kriegserklärung in den Vordergrund drängen. Ich glaube nämlich, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Weiterbildung des Kriegsrechts bildet, die Lücken, welche die bisherige Kodifikation offen gelassen hat, nach Möglichkeit auszufüllen, was gegenüber der vorliegenden Frage umso dringlicher erscheint, als praktisch wichtige Interessen und damit verknüpfte Rechtsfragen die Weiterbildung des Kriegsrechts in diesem Punkte

rechtfertigen. Müssen wir auf dem Boden des geltenden *Kriegsrechts* den durch die Anwendung des äussersten Mittels der Selbsthilfe geschaffenen Zustand als einen *rechtlich geregelten* Zustand behandeln, so drängt sich ja die Frage, wann dieser Zustand rechtlich als begründet anzusehen ist und wann die rechtlichen Wirkungen dieses Zustands allseitig eintreten, von selbst auf. Darin möchte ich den inneren Grund für die Regelung der vorliegenden Materie erkennen.

Rolins vorläufiger Bericht bringt reiches Material aus der Zeit seit dem Krimkrieg 1854 bis in die Gegenwart, ausserdem Ausführungen über die Doktrin und deren Stellung zu dem Gegenstand. Der gründliche Bericht Rolins berührt in erschöpfender Weise alle Fragen, welche die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes zur Voraussetzung haben. Die Fragen wurden zunächst in einem Fragebogen den Mitgliedern des Institut vorgelegt. Eine umfassende Aeusserung hatte General Den Beer Portugael vorgelegt; ausserdem bezieht sich der Bericht auf Aeusserungen von Renault, Dupuis, Holland, Strisower und Méringhac.

Bekanntlich fordert die ältere Zeit für die Begründung des Kriegszustandes eine förmliche Erklärung, deren Abgabe in der Regel in solenner Form zu erfolgen pflegte. Insbesondere wird der Begriff des *bellum iustum* mit der *indictio* oder *denuntiatio belli* verknüpft. Auch in neuerer Zeit kommen förmliche Kriegserklärungen vor. Indessen ist nach heutigem Recht der Beginn des Kriegszustandes von einer förmlichen Kriegserklärung nicht abhängig. Jedenfalls treffen jene sachlichen Gründe, welche in früheren Zeiten eine förmliche Kriegserklärung notwendig erscheinen liessen, mit Rücksicht auf die Publizität der Vorgänge in den modernen Staaten und die heute zur Verfügung stehenden Publikationsmittel nicht mehr zu. Eine andere Frage ist es, ob nicht ausser gewissen, mit der Ausbildung eines förmlichen Kriegsrechts verbundenen streng juristischen Gründen, die ich oben kurz angedeutet habe, evidente Zweckmässigkeitsgründe dafür sprechen, dass der Eintritt eines so exceptionellen Zustands, wie es der Krieg ist, der namentlich in unserer Zeit sofort nach den verschiedensten Richtungen und Entfernungen bedeutsame Wirkungen auch für die nicht beteiligten Staaten äussert, an eine förmliche Kriegserklärung geknüpft werden sollte. Mit dem Ausbruch des Krieges erwächst den Neutralen eine Reihe von Verpflichtungen, bezüglich welcher der Zeitpunkt des Kriegsbeginns in verschiedenen Richtungen von grösster Wichtigkeit sein kann. Kann nun derzeit der Kriegszustand lediglich durch die Tatsache gegenseitiger Gewaltübung (*ex vi mutua*) eintreten, so fehlt es doch nicht an jeder Willenserklärung, da in neuerer Zeit eine *Kriegsverkündung* (*publicatio belli*) durch Erlassung eines motivierten Manifestes an das eigene Volk oder an dritte Staaten oder an alle Staaten üblich geworden ist; dazu kommen Mitteilungen durch Zirkularnoten und Publikationen auf amtlichem Wege im eigenen Staate. Für den Kriegsbeginn hat nach neuerer Uebung auch die Erlassung eines sog. *Ultimatum*s (verbunden mit der Abberufung der diplomatischen Mission) die Bedeutung einer eventuellen oder bedingten Kriegserklärung erlangt. Das

Ultimatum ist ein letzter Vorschlag des verletzten oder sich als verletzt behauptenden Staates an den Gegner; es wird darin die Forderung gestellt, binnen einer bestimmten Frist sich zu äussern.

In der Debatte machte sich allseitig die Ueberzeugung geltend, dass der gegenwärtige Rechtszustand an einer empfindlichen Unsicherheit leidet und dass es Aufgabe der Weiterbildung des Kriegsrechts ist, diese Unsicherheit zu beseitigen. Diesen Anschauungen entspricht denn auch die in Gent (1906) beschlossene Resolution des Inhalts: *il est conforme aux exigences du droit international, à la loyauté que les nations se doivent dans leurs rapports mutuels, ainsi qu'à l'intérêt commun de tous les Etats, que les hostilités ne puissent commencer sans un avertissement préalable et non équivoque.* Diese Benachrichtigung kann eine förmliche Kriegserklärung (déclaration de guerre pure et simple) oder ein Ultimatum (bedingte Kriegserklärung) sein. Die Majorität wollte keine anderweite gleichwertige Erklärung zulassen und sprach bezüglich des Kriegsbeginns die Meinung aus: *les hostilités ne pourront commencer, qu'après l'expiration d'un délai suffisant pour la règle de l'avertissement préalable ne puisse être considérée comme érudée.*

Wie immer man sich in der Sache zu dieser Frage stellen mag — die Verhandlungen des Institut de dr. intern. bilden eine durchaus zureichende Grundlage für die eventuelle kollektive Behandlung derselben in der Völkerrechtskonferenz.

IV. Die Revision der Genfer Konvention.

Die Schlussakte der Haager Konferenz hatte in erster Reihe folgenden „Wunsch“ ausgesprochen: *La Conférence prenant en considération les démarches préliminaires faites par le Gouvernement Fédéral Suisse¹⁾ pour la révision de la Convention de Genève, émet le voeu qu'il soit procédé à bref délai à la réunion d'une Conférence spéciale ayant pour objet la révision de cette Convention.* Die hier in Aussicht genommene Konferenz trat am 11. Juni 1906 in Genf zusammen und tagte bis zum 5. Juli. Das Ergebnis der Verhandlungen ist die von 36 Staaten am 6. Juli 1906 unterzeichnete Konvention, die an die Stelle der bisherigen Konvention tritt; der Gedanke, der Konvention des Jahres 1864 Additionalartikel beizufügen, wurde fallen gelassen²⁾. Es wurde ein ganz neuer Vertrag gearbeitet, der von demselben hochherzigen Gedanken getragen ist, der das Werk des Jahres 1864 inspiriert hatte, dem aber gleichzeitig die ebenso wichtige wie komplizierte Aufgabe gestellt war, die Ergebnisse der Erfahrung und der Doktrin in der Periode von 1864 bis 1905 zu verwerten, Lücken aus-

1) Documents relatifs à la révision de la convention de Genève du 22. août 1864 publiés par le département politique de la Confédération Suisse (Berne 1906). Vgl. auch Moynier, La révision de la Convention des Genève (Genève 1898).

2) Berichterstatte: Renault.

3) Ueber die neue Konvention s. die Ausführungen des Sekretärs der Konferenz Vannutelli, La Revisione della Convenzione di Ginevra in der Rivista di Diritto Internazionale I, p. 421 sq.

zufüllen, Unklarheiten zu beseitigen und einige wenig praktische Bestimmungen des Vertrags von 1864 zu beseitigen. Die Konferenz von 1906 war ferner insbesondere bestrebt, eine Formulierung der einzelnen Bestimmungen zu finden, welche die erwünschte Klarheit und allgemeine Verständlichkeit sichert ¹⁾. Es liegt ja nahe, dass in der Behandlung der vorliegenden Materie sich juristische, militärische und humanitäre Aspirationen vielfach kreuzen und die normierende Ordnung des Gegenstandes erschweren. Der Konferenz ist es gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden, zumal sich allseitig das aufrichtige Streben bekundete, in der Sache brauchbares zustande zu bringen und das Interesse an dem Gelingen des Werkes ein gleichmässiges war. Dies muss insbesondere mit Bezug auf den Umstand betont werden, dass die militärischen Interessen im Kriege primäre Beachtung fordern, daher oft humanitäre Interessen scheinbar in den Hintergrund gedrängt werden; die Konferenz musste sich daher eine gewisse Reserve in der Richtung auferlegen, dass sie es unterliess, Regeln aufzustellen, deren Anwendbarkeit in der Praxis der Macht der Tatsachen weichen müsste. Kurz gesagt, die Konvention beschränkt sich auf die Formulierung von Pflichten, welche im Kriegsfall auch wirklich erfüllbar sind; so ist zu hoffen, dass das den Belligerenten offen gelassene freie Ermessen nicht so leicht missbraucht werden dürfte.

Bezüglich der formalen Behandlung des Vertragswerks hatte England vorgeschlagen, in ähnlicher Weise, wie dies seitens der Haager Konferenz für das Kriegsrecht geschehen ist, auch hier den Vertragsstoff auf eine Konvention und ein derselben beizufügendes Règlement zu verteilen; damit würde die Möglichkeit gegeben, den Truppen nur dasjenige zur Kenntnis zu geben, was sie wirklich zu beobachten hätten und ihrem Verständnis zugänglich wäre. Die Konferenz entschied sich jedoch für eine einheitliche Konvention, also für den schon in der Genfer Konvention vom Jahre 1864 und von der Haager Konvention bezüglich der Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg eingeschlagenen Weg. In der That treffen ja bei der vorliegenden Materie die für die Isolierung des Kriegsrechts-Règlements massgebenden Gründe nicht zu; ausserdem ist es nicht ohne praktische Bedeutung, den Personen, welche die Regeln der Genfer Konvention in der Praxis anzuwenden haben, den Charakter dieser Regeln als internationaler Vorschriften stetig im Gedächtnis zu erhalten.

Der Stoff ist verteilt auf acht Kapitel. Das I. Kap. handelt von den Verwundeten und Kranken. Dem Zwecke der Konvention entspricht es, dass die Bestimmungen über die Fürsorge für die Verwundeten und Kranken an die Spitze gestellt werden, während die Konvention von 1864 den leitenden Grundsatz erst in Art. 6 zum Ausdruck brachte. Kap. II handelt von den Sanitätskolonnen und sanitären Etablissements, Kap. III und IV von dem Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial, Kap. V von den Evakuationszügen, Kap. VI von dem Zeichen der Konvention, Kap. VII von der Anwendung und Aus-

¹⁾ Vgl. Renault, Rapport présenté à la Conférence plénière au nom du Comité de Rédaction p. 3.

führung der Konvention, und Kap. VIII von dem Schutz des Konventionszeichens gegen Missbrauch. Den Schluss bilden allgemeine Bestimmungen. Verglichen mit der Konvention vom Jahre 1864, die nur 10 Artikel enthält, ist die gegenwärtige Konvention umfangreicher; sie enthält 32 Artikel und gewisse allgemeine Bestimmungen. An sich hätte man sich allerdings auf Bestimmungen beschränken können, welche die Pflichten der kontrahierenden Staaten formulieren; indessen der praktische Zweck der Konvention legte es nahe, im Interesse der Klarheit und der Sicherheit in der Anwendung der Regeln möglichst bestimmte und erschöpfende Vorschriften zu formulieren. Damit hängen insbesondere die mehrfach vorkommenden Einschränkungen: *autant qu'il sera possible, selon que les circonstances militaires le permettront* zusammen; manche Regel begegnet eben in der Anwendung Einschränkungen; es empfiehlt sich daher nicht eine absolute Formulierung eines Grundsatzes, der unter dem Einfluss einer Zwangslage ganz unbeachtet bleiben würde. Die verklausulierte Formulierung lässt noch immer Erwägungen über die Anwendbarkeit offen.

Die singuläre Stellung, welche im Hinblick auf den humanitären Zweck der Konvention dem Sanitätspersonal, den Hospitälern, Ambulanzen u. s. w. eingeräumt werden muss, wurde bekanntlich in der Konvention vom Jahre 1864 mit den Ausdrücken: *neutral* und *Neutralität* bezeichnet. Gegen diese ganz unzutreffende Bezeichnung wurde von vielen Seiten Einspruch erhoben. Die gegenwärtige Konvention entschied sich für eine durchaus sachgemässe Terminologie unter gleichzeitiger Ablehnung eines anderweiten Ausdrucks, der vielfach empfohlen worden ist, nämlich des Ausdrucks *inviolabilité*; die Konvention gebraucht die Ausdrücke *respecter* und *protéger*; so heisst es z. B. in Art. 6: *Les formations sanitaires mobiles . . . et les établissements fixes du service de santé seront respectés et protégés par les belligérants.*

1) Die Verwundeten und Kranken¹⁾. Art. 1—4 korrespondieren dem Art. 6, Art. 5 korrespondiert dem Art. 5 Konv. v. J. 1864, Der Art. 1 formuliert die Rechtspflicht zum Schutz und zur Pflege der Verwundeten und Kranken. Während Art. 6 Konv. v. J. 1864 nur von verwundeten und kranken Militärs spricht, lautet Art. 1 Abs. 1 folgendermassen: *Les militaires et les autres personnes officiellement attachées aux armées, qui sont blessés ou malades, doivent être respectés et soignés, sans distinction de nationalité par le belligérant qui les a en son pouvoir.* Diese neue Bestimmung trägt den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, denn die Erfahrung lehrt, dass der Kriegsteil, der das Schlachtfeld besetzt hat, ausser stande ist, der Aufgabe, die ihm gegenüber den Verwundeten der beiden Streittheile obliegt, mit den Mitteln seines eigenen Sanitätsdienstes zu erfüllen. Dieser Aufgabe dienen auch Nichtkombattanten in den beiden Armeen, die gleichwohl einen gleichen Anspruch auf Schutz und Pflege wie die Militärs erheben können. In diesem Zusammenhang be-

1) Vgl. Renault, l. c. p. 9 sq.

stimmt Art. 1 Abs. 2: Toutefois, le belligérant, obligé d'abandonner des malades ou des blessés à son adversaire, laissera avec eux, autant que les circonstances militaires le permettront, une partie de son personnel et de son matériel sanitaire pour contribuer à les soigner. Die Vorschrift ist durchaus konsequent, denn der Kriegsteil, der sich zurückzieht, überlässt die Pflege seiner Verwundeten dem Gegner und kann daher unbedenklich dazu verhalten werden, die Erfüllung betreffender Pflichten des Gegners zu erleichtern.

Obzwar die Konv. v. J. 1864 über die rechtliche Stellung der Verwundeten und Kranken keine ausdrückliche Norm enthält, konnte natürlich niemals ein Zweifel darüber entstehen, dass sie als Kriegsgefangene zu behandeln sind. Die neue Konvention normiert diese Stellung ausdrücklich in Art. 2 Abs. 1: Sous réserve des soins à leur fournir, en vertu de l'article précédent, les blessés ou malades d'une armée tombés au pouvoir de l'autre belligérant sont prisonniers de guerre et les règles générales du droit des gens concernant les prisonniers leur sont applicables. Sollten nun die Konsequenzen der Kriegsgefangenschaft in voller Strenge festgehalten werden, so war es unmöglich, den Grundsatz des Art. 6 Abs. 2 der Konv. v. J. 1864 (Zurücksendung der Geheilten in ihre Heimat) und des Art. 5 der Genfer Additionalartikel festzuhalten. Man entschied sich jedoch für gewisse Milderungen der Strenge des Prinzips, die in Art. 2 Abs. 2 zum Ausdruck gekommen sind: Cependant, les belligérants restent libres de stipuler entre eux, à l'égard des prisonniers blessés ou malades, telles clauses d'exception ou de faveur qu'ils jugeront utiles; ils auront, notamment, la faculté, de convenir:

de se remettre réciproquement, après un combat, les blessés laissés sur le champ de bataille;

de renvoyer dans leur pays, après les avoir mis en état d'être transportés ou après guérison, les blessés ou malades qu'ils ne voudront pas garder prisonniers;

de remettre à un État neutre, du consentement de celui-ci des blessés ou malades de la partie adverse, à la charge par l'État neutre de les interner jusque' à la fin des hostilités. Die Bestimmung des Abs. 4 Art. 6 Konv. v. J. 1864, wonach die geheilten und dienstfähigen Krieger unter der Bedingung in ihre Heimat entlassen werden können, dass sie während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder ergreifen, ist in die neue Konvention nicht aufgenommen worden; ferner fand eine andere Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 Konv. v. J. 1864 nicht Aufnahme, nach welcher es den Oberbefehlshabern freistehen soll, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind — eine Einrichtung, von der fast niemals Gebrauch gemacht worden ist. Ebensowenig schloss sich die neue Konvention der früheren bezüglich der Zurücksendung der geheilten aber dienstunfähigen Militärs an. Man begnügte sich mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Verwundete oder Kranke, die der Belligerent nicht mehr kriegsgefangen halten will, dem Gegner zurückzuschicken. Dagegen

wurde im Anschluss an die Haager Konvention vom 29. Juli 1899 betr. die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg (Art. 9 Abs. 2) die Bestimmung aufgenommen, dass die Verwundeten und Kranken der gegnerischen Armee einem neutralen Staat mit dessen Zustimmung und unter der Bedingung der Internierung entlassen werden können. Die Bestimmung steht in Einklang mit Art. 59 des Haager Kriegsreglements, wonach die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer Kriegspartei auf neutrales Gebiet gebracht werden, von dem neutralen Staate derart zu bewachen sind, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Das Streben der Konferenz, den Schutz der durch Verwundung kampf unfähig gewordenen Krieger möglichst wirksam zu gestalten, führte auch zu der Frage, ob eine besondere Norm zum Schutz gegen Plünderung und Misshandlung aufzunehmen sei. Von der Normierung einer Pflicht zu absolutem Schutz in den gedachten Richtungen konnte wohl kaum die Rede sein; dagegen konnten die Belligerenten immerhin verpflichtet werden, soweit dies im Bereich der Möglichkeit liegt, entsprechende Massregeln zu ergreifen, um Uebeltaten der bezeichneten Art zu verhindern. Art. 3 Abs. 1 dehnt diesen Schutz auch auf die gefallenen Krieger aus (während die Konv. v. J. 1864 von den Gefallenen überhaupt nicht handelt). Abs. 2 des Art. 3 sorgt auch für die Beerdigung und die sorgfältige Feststellung des Todes der Gefallenen. Art. 3 lautet im ganzen: *Après chaque combat, l'occupant du champ de bataille prendra des mesures pour rechercher les blessés et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements. — Il veillera à ce que l'inhumation ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.*

Der Feststellung der Identität der Gefallenen dient die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1: *Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays ou de leur armée, les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.* Die Führung solcher Identitätszeichen hat die Konvention selbst nicht vorgeschrieben, da es sich ja hier um eine Vorsicht handelt, deren Beobachtung durchaus von dem Ermessen des einzelnen Staates abhängt. Die Vorschrift des Art. 4 kann also nur wirksam sein für den Fall, dass die gefallenen Krieger derlei Identitätszeichen bei sich führen.

Im Zusammenhange mit der Vorschrift des Art. 14 des Haager Kriegsreglements betreffend die Errichtung von Auskunftsstellen über die Kriegsgefangenen und die Funktionen dieser Stellen ordnet Abs. 2 Art. 4 folgendes an: *Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et de mutations, ainsi que des entrées dans les hopitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils recueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc. qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les établissements et formations sanitaires, pour les faire transmettre aux intéressés par les autorités de leur pays.*

Art. 5 Abs. 3 Konv. v. J. 1864 wollte den Interessen der Verwundeten einen erhöhten Schutz auch durch folgende Bestimmung gewährleisten: „Jeder in einem Hause aufgenommene und gepflegte Verwundete soll demselben zum Schutze dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Teile der etwa auferlegten Kriegskontributionen verschont werden.“ Aus naheliegenden Gründen erscheint eine derartige Bestimmung, so wohlgemeint sie sein mag, sehr bedenklich. Von schweizerischer Seite wurde denn auch die Beseitigung dieser Bestimmung vorgeschlagen. Die Konferenz glaubte indessen einen Mittelweg einschlagen zu sollen, der die hier in Frage stehenden gegensätzlichen Interessen miteinander in Einklang zu bringen vermog und beschloss den Art. 5 folgenden Inhalts: *L'autorité militaire pourra faire appel au zèle charitable des habitants pour recueillir et soigner, sous son contrôle, des blessés ou malades des armées, en accordant aux personnes ayant répondu à cet appel une protection spéciale et certaines immunités.* Damit kann die charitative Tätigkeit in den Dienst der Fürsorge für die Verwundeten und Kranken gestellt und gleichzeitig Missbräuchen vorgebeugt werden.

2. Die Sanitätsanstalten, Formations et établissements sanitaires. Art. 6—8. Die Konv. v. J. 1864 Art. 1 gebraucht zur Bezeichnung der sachlichen Schutzobjekte die Ausdrücke *ambulances et hopitaux*. Da der Gebrauch dieser Ausdrücke in der Praxis Schwierigkeiten hervorgerufen hatte, versuchte man in den nicht ratifizierten Zusatzartikeln v. J. 1868 in Art. 3 eine authentische Interpretation zu geben: „Unter den ... Bedingungen ist die Bezeichnung „ambulance“ auf Feldlazarette (*hôpitaux de campagne*) und andere zeitweilige (bewegliche) Einrichtungen zu beziehen, die den Truppen zur Aufnahme von Kranken und Verwundeten auf das Schlachtfeld folgen“. Die Konferenz ging nun (nach den Vorschlägen der dritten Kommission)¹⁾ von folgender Unterscheidung aus: 1. *Les formations sanitaires militaires, qui sont destinées à accompagner les armées en campagne, c'est-à-dire qui ont été organisées de façon à être susceptibles de déplacement, quand même elles se trouveraient temporairement immobilisées, par exemple, pour l'armée française, le personnel et le matériel régimentaires, les ambulances de division et de quartier général, les hôpitaux de campagne susceptibles d'être temporairement immobilisées, les hôpitaux d'évacuation qui sont susceptibles du déplacement.* 2. *Les établissements fixes, dont l'organisation ne comporte pas le déplacement, par exemple les dépôts de matériel sanitaire, les hôpitaux militaires permanents ou organisés sur le théâtre des opérations.* Dementsprechend wurde Art. 6 folgendermassen formuliert: *Les formations sanitaires mobiles (c'est-à-dire celles qui sont destinées à accompagner les armées en campagne) et les établissements fixes du service de santé seront respectés et protégés par les belligérants.* Diese Objekte dürfen während des

1) Vgl. Renault, l. c. 15 sq.

Kampfes nicht Gewalthandlungen ausgesetzt werden (respecter); nach dem Kampfe hat der Feind sie zu schützen (protéger), d. h. jede Störung ihrer ordnungsmässigen Benutzung zu verhindern. Art. 1 Abs. 1 Konv. v. J. 1864 gewährt diesen Schutz nur solange, als sich Kranke oder Verwundete in den Ambulanzen u. s. w. befinden. Diese Einschränkung ist wohl kaum vereinbar mit dem Zweck des Schutzes, der hier gewährleistet werden will; die Fürsorge, um die es sich hier handelt, ist doch praktisch durchaus davon abhängig, über Ambulanzen und Spitäler im Bedarfsfalle in möglichst grossem Umfange verfügen zu können. Diese Möglichkeit verringert sich, wenn der zufällige Umstand, dass Ambulanzen nicht mit Verwundeten belegt sind, hinreichen würde, die Wegnahme zu rechtfertigen. Der leitende Gedanke muss vielmehr der sein, dass die Sanitätseinrichtungen beider Belligerenten ihrem Zwecke nicht entzogen werden sollen, da andernfalls das beiden Belligerenten gemeinsame Interesse an einer möglichst intensiven Betätigung der charitativen Aufgabe praktisch illusorisch gemacht würde. Selbstverständlich ist aber die Voraussetzung, dass Ambulanzen und Spitäler nicht zu feindlichen Zwecken, so z. B. zur Aufnahme von Truppen oder Munition missbraucht werden. Auf diesen Erwägungen beruht die Formulierung des Art. 7. Er lautet: *La protection due aux formations et établissements sanitaires cesse si l'on en use pour commettre des actes nuisibles à l'ennemi.* Um jedoch Zweifel bezüglich des Vorhandenseins eines Missbrauchs der Ambulanzen u. s. w. zu feindlichen Zwecken abzuschneiden, bestimmt Art. 8 folgendes: *Ne sont pas considérés comme étant de nature à priver une formation ou un établissement sanitaire de la protection assurée par l'article 6: 1. le fait que le personnel de la formation ou de l'établissement est armé et qu'il use de ses armes pour sa propre défense ou celle de ses malades et blessés; 2. le fait qu'à défaut d'infirmiers armés la formation ou l'établissement est gardé par un piquet ou des sentinelles munis d'un mandat particulier; 3. le fait qu'il est trouvé dans la formation ou l'établissement des armes et cartouches retirées aux blessés et n'ayant pas encore été versées au service compétent¹⁾.*

3. Das Personal. Art. 9—13. Art. 2 und 3 Konv. v. J. 1864. Eine erschöpfende Aufzählung der Personen oder Personenkategorien, die mit der Pflege der Verwundeten und Kranken betraut sind bzw. in irgend einer Richtung diesem Zwecke Dienste leisten, ist nicht durchführbar wegen der verschiedenartigen Organisation des Sanitätsdienstes und der damit zusammenhängenden Einrichtungen in den einzelnen Staaten. Die Konferenz entschied sich daher für eine allgemeine Formel, unter welche alle jene Personen subsumierbar sind, welche im Sinne der Konvention Anspruch auf Unverletzlichkeit und Schutz erheben können. Im Gegensatz zu den Beschlüssen der II. Kommission wurde von der Redaktionskommission nicht das Moment der offiziellen Verwendung betreffender Personen für den Sanitätsdienst, sondern die Ausschliesslichkeit ihrer Verwendung betont, weil keine

¹⁾ Vgl. im ganzen die Ausführungen bei Renault l. c. 17 und Delpéch, *Revue générale de Droit international public*, XIII p. 629 sq.

zureichenden Gründe vorliegen, den Schutz der Konvention auf Personen auszudehnen, die gelegentlich, wengleich offiziell, mit der Wegschaffung der Verwundeten u. s. w. betraut werden; solche Personen sind Kombattanten, wenn sie nicht zu den bezeichneten Diensten verwendet werden. Art. 9 stellt daher folgende Formel auf: *Le personnel exclusivement affecté à l'enlèvement, au transport et au traitement des blessés et des malades, ainsi qu'à l'administration des formations et établissements sanitaires, les auxiliaires attachés aux armées, seront respectés et protégés en toute circonstance; s'ils tombent entre les mains de l'ennemi, ils ne seront pas traités comme prisonniers de guerre. — Les dispositions s'appliquent au personnel de garde des formations et établissements sanitaires dans le cas prévu à l'article 8 No. 2.*

Eine wichtige Aufgabe erwuchs der Konferenz bezüglich der Gesellschaften für freiwillige Krankenpflege im Kriege. In der Konvention v. J. 1864 findet die freiwillige Krankenpflege keine Erwähnung, obwohl die Konvention ihre Entstehung gerade der auf Schaffung einer freiwilligen Krankenpflege im Kriege gerichteten Agitation Dunants und seiner Freunde verdankt. In der Tat wurden noch vor der Unterzeichnung der Konvention in verschiedenen Staaten „Gesellschaften des roten Kreuzes“ gegründet, welche sich die Aufgabe setzten, in Friedenszeiten Hilfsmittel für den Kriegsfall herbeizuschaffen und für ein geschultes Personal zur Pflege der Verwundeten und Kranken Vorsorge zu treffen. Indessen, zur Zeit des Abschlusses der Konvention fehlten noch Erfahrungen darüber, ob und wie sich diese charitative Einrichtung entwickeln und bewähren werde; man zögerte daher, den betreffenden Gesellschaften für den Kriegsfall eine völkerrechtlich privilegierte Stellung einzuräumen. Seit dem Jahre 1864 hat diese werktätige Beteiligung von Privatpersonen an der Fürsorge für die eventuell im Kriege notwendig werdende Kranken- und Verwundetenpflege in allen Kulturstaaten Fortschritte gemacht; die Erfahrungen, die man mit der Mitwirkung solcher Gesellschaften in europäischen und aussereuropäischen Kriegen gemacht hat, sind in der Hauptsache von der Art, dass auch den freiwilligen Pflegern unter gewissen Voraussetzungen der bisher nur dem staatlichen Sanitätspersonal rechtlich zukommende Schutz zugestanden werden kann, zumal erfahrungsgemäss die Hilfe des offiziellen Personals und das Sanitätsmaterial, über welches die Kriegführenden verfügen, nicht immer zureichend ist und der humane Gedanke, der heute diese ganze Materie beherrscht, offenbar darauf gerichtet sein muss, im Dienste charitativer Wirksamkeit allen Kräften und Mitteln, die zur Verfügung stehen, die Möglichkeit segensreicher Betätigung zu eröffnen. Dabei ist es selbstverständlich, dass diese Pflege charitativer Zwecke praktisch durchaus in Einklang gebracht werden muss mit den Interessen der Belligerenten.

Die Voraussetzung der Gewährung des Konventionsschutzes ist zweifellos die Unterordnung der betreffenden Vereine und Gesellschaften unter die staatliche Heeresleitung, ferner ein fester Anschluss der freiwilligen Kranken-

pflege an die staatliche Organisation des Sanitätspersonals. Schon Art. 13 des Manuel des Institut de droit international hatte diesen Gedanken in folgender Formel zum Ausdruck gebracht: Le personnel des hôpitaux et des ambulances . . . les membres et agents des sociétés de secours dûment autorisés à seconder le personnel sanitaire officiel, est considéré comme neutre. In diesem Sinne hat insbesondere auch die preussische Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878 die Weiterbildung des Grundgedankens der Genfer Konvention gefördert. Nach dieser Verordnung darf die freiwillige Krankenpflege kein selbständiger Faktor neben der staatlichen sein; sie kann nur unter der Voraussetzung organischen Anschlusses an die staatliche Sanitätspflege und zwar nach der Weisung der staatlichen Organe mitwirken.

Unter den bezeichneten Voraussetzungen und Kautelen ist nun schon bisher tatsächlich den betreffenden Gesellschaften der Konventionsschutz zugestanden worden. Die Revision der Genfer Konvention hat nur den Anlass dazu gegeben, die bisher tatsächlich anerkannte Stellung der Hilfsvereine in eine rechtlich anerkannte umzuwandeln. Die Konferenzverhandlungen gaben übrigens auch Anlass dazu, die charitativen Leistungen und Opfer der betreffenden Vereine und Gesellschaften rühmend und dankbar anzuerkennen. So sagt Renault in seinem Berichte mit Recht: Ce serait une véritable ingratitude que de les ignorer et de continuer à les passer sous silence. Tout le monde est donc d'accord qu'elles doivent être expressément mentionnées dans la Convention révisée. Daher sagt Art. 10: Est assimilé au personnel visé à l'article précédent le personnel des Sociétés de secours volontaires dûment reconnues et autorisés par leur Gouvernement, qui sera employé dans les formations et établissements sanitaires des armées, sous la réserve que ledit personnel sera soumis aux lois et réglemens militaires. — Chaque état doit notifier à l'autre, soit dès le temps de paix, soit à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant tout emploi effectif, les noms des Sociétés qu'il a autorisées à prêter leur concours, sous sa responsabilité, au service sanitaire officiel de ses armées.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass die charitativen Bestrebungen und Akte der Nächstenliebe sich nicht auf jene Personen und Vereine beschränken, die sich aus der Mitte der Bevölkerung der kriegführenden Länder für den humanen Dienst zur Verfügung stellen. Die Kriege der Neuzeit zeigen, dass die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung in allgemein menschlichem Empfinden wurzelt, das mit gleicher Lebendigkeit auch diejenigen auf das Schlachtfeld ruft, die an dem Kriege und den damit verknüpften Interessen ganz unbeteiligt sind. In den neueren Kriegen haben sich auch die Hilfsvereine der neutralen Staaten in werktätiger Nächstenliebe auf den Schlachtfeldern und in den Hospitälern bleibende Verdienste erworben. Es lag daher nahe, dass sich die Konferenz auch mit der rechtlichen Stellung der neutralen Hilfsvereine beschäftigte. Die Voraussetzung ist hier die Zu-

stimmung der Staatsgewalt des neutralen Staates und die Zustimmung des Belligerenten, dem die Hilfe geleistet werden will; erstere schon um deswillen, weil die neutrale Regierung im Hinblick auf die Stellung des betreffenden Vereins oder aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gegen die Beteiligung des Vereins haben kann, letztere, weil der Belligerent die Mitwirkung fremder Vereine umso weniger als etwas selbstverständliches hinnehmen kann, da ja die Mitwirkung der einheimischen Vereine auch von seiner Anerkennung und Autorisation abhängt. Unter diesen Voraussetzungen gestattet auch die Konvention die Beteiligung neutraler Vereine, die in ihrem Heimatlande staatliche Anerkennung besitzen. Die Zustimmung des anderen Kriegsteils ist jedoch nicht erforderlich, da es nicht angeht, das Interesse des einen Kriegsteils an einer wirksamen Sanitätspflege von dem Ermessen des anderen Kriegsteils abhängig zu machen. Indessen kann es sich hier immer nur um Förderung des Sanitätsdiensts eines Kriegsteils durch Beistellung von Sanitätspersonal und Ambulanzen, nicht um Geldhilfe oder um Beistellung von einzelnen Sanitätsmitteln handeln¹⁾. Demgemäss ordnet die Konvention diese Frage in folgender Weise im Art. 11: Une Société reconnue d'un pays neutre ne peut prêter le concours de ses personnels et formations sanitaires à un belligérant qu'avec l'assentiment préalable de son propre gouvernement et l'autorisation du belligérant lui-même. — Le belligérant qui a accepté le secours est tenu, avant tout emploi, d'en faire la notification à son ennemi²⁾.

Nach der feindlichen Besitznahme setzen die in den Art. 9, 10 und 11 bezeichneten Personen ihre Pflgetätigkeit unter der Leitung des Okkupanten fort. Nach Art. 9 Abs. 1 ist die Gefangennahme auch des offiziellen Sanitätspersonals ausgeschlossen. Wird die Mitwirkung der bezeichneten Personen entbehrlich, so sind sie zu ihrer Armee bezw. in ihr Heimatland auf dem ihnen von dem den Platz behauptenden Kriegsteil vorgeschriebenen Wege und in vorgezeichneten Fristen zurückzusenden. Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde, die sich in ihren Privatquartieren befinden, werden ihnen belassen. Art. 12 lautet: Les personnes désignées dans les articles 9, 10 et 11 continueront, après qu'elles sont tombées au pouvoir de l'ennemi, à remplir leurs fonctions sous sa direction, — lorsque leur concours ne sera plus indispensable, elles seront renvoyés à leur armée ou à leur pays dans les délais et suivant l'itinéraire compatible avec les nécessités militaires. — Elles emporteront, alors, les effets, les instruments, les armes et les chevaux, qui sont leur propriété particulière.

Das offizielle Sanitätspersonal (Art. 9 Abs. 1) hat Anspruch auf Sold (und betreffende Gebühren) gegenüber dem den Platz behauptenden Kriegsteil. Art. 13 bestimmt in dieser Richtung: L'ennemi assurera au personnel sanitaire visé par l'article 9, pendant qu'il sera en son

1) Vgl. Renault l. c. p. 22.

2) Vgl. im ganzen über die Hilfsvereine ausser Renault l. c. auch Delpech l. c. p. 681 sq. und Vannutelli l. c. p. 427 sq.

pouvoir, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de son armée. Vgl. auch Art. 7 des Abkommens betr. die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg.

4. Das Sanitätsmaterial, Art. 14 bis 16. Die Bestimmungen der Konvention sind in erster Reihe beherrscht von dem Unterschiede der formations sanitaires mobiles und der établissements fixes. Im ganzen kommt hier ausserdem zur Geltung die Zweckbestimmung des Materials. Hiernach bestimmt Art 14 bezüglich des Materials der Ambulanzen: Les formations sanitaires mobiles conserveront, si elles tombent au pouvoir de l'ennemi, leur matériel, y compris les attelages, quels que soient les moyens de transport et le personnel conducteur. Hiernach ist die Wegnahme des Sanitätsmaterials ausgeschlossen; der Okkupant kann aber das Material zur Pflege der Verwundeten und Kranken benutzen. Kommt es zur Restitution, so soll diese, soviel dies möglich ist, gleichzeitig mit der Zurücksendung des Sanitätspersonals erfolgen; Abs. 2 Art. 14 sagt: Toutefois, l'autorité militaire compétente aura la faculté de s'en servir pour les soins des blessés et malades; la restitution du matériel aura lieu dans les conditions prévues pour le personnel sanitaire et, autant que possible, en même temps. — Die Spitäler und deren Material dürfen ins solange ihrem Zwecke nicht entzogen werden, als Kranke und Verwundete darin Pflege finden. Fordert die Kriegsnotwendigkeit eine anderweite Verwendung betreffender Gebäude, so ist jedenfalls für die Verwundeten und Kranken vorher Vorsorge zu treffen. Dabei können aber immer nur militärische Anstalten in Betracht kommen, da nach Art. 56 des Haager Kriegsreglements Zivilspitäler, auch wenn sie dem Staate gehören, als Privateigentum zu behandeln sind. In diesem Sinne sagt Art. 15: Les bâtiments et le matériel des établissements fixes demeurent soumis aux lois de guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés ou malades. — Toutefois, les commandants des troupes d'opérations pourront en disposer, en cas des nécessités militaires importantes, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.

Bezüglich des den Hilfsvereinen gehörenden Materials ist der Grundsatz der Freiheit des Privateigentums entscheidend, und zwar auch dann, wenn betreffende Vereine in einem näheren offiziellen Verbands zum staatlichen Sanitätswesen stehen und etwa schon in Friedenszeiten vom Staate subventioniert sind. Eine anderweite Regelung dieser Frage hätte keinen praktischen Wert, da betreffende Staaten ihr Verhältnis zu den Vereinen derart regeln würden, dass die Wegnahme des Sanitätsmaterials der letzteren der Wegnahme von vornherein entzogen würde. Demgemäss verfügt Art. 16: Le matériel des Sociétés de secours, admises au bénéfice de la Convention conformément aux conditions déterminées par celle-ci, est considéré comme propriété privée et, comme tel, respecté en toute circonstance, sauf le droit de réquisition reconnu aux belligérants selon les lois et usages de la guerre.

5. Evakuationen, Art. 17. Die Konvention vom Jahre 1864 be-

schränkte sich auf den Satz: „Die Verbindeplätze und Depôts (les évacuations) nebst dem sie leitenden Personal geniessen einer unbedingten Neutralität“. Dieser ohne alle Einschränkung hingestellte Grundsatz müsste u. a. z. B. dazu führen, dass eine Evakuationskolonne, die sich in einem belagerten Platze befindet, schlechthin den Anspruch auf freie Fahrt durch die Linien der belagernden Armee erheben könnte¹⁾. Die Konferenz hat sohin die bisherige Regelung der Frage fallen lassen und knüpft ihre Bestimmungen an die in der Konvention aufgenommenen Grundsätze über die Behandlung der Ambulanzen (formations sanitaires mobiles). In subjektiver und objektiver Beziehung begegnen wir bei den Evakuationen und der Verbringung der Verwundeten hinter die Operationslinie denselben Elementen, die für die Ambulanzen massgebend sind, sei es, dass sich die Evakuation auf Strassen, Eisenbahnen oder Wasserläufen vollzieht. In allen diesen Fällen kann ein Evakuationszug mit den operierenden Kolonnen des Gegners in Berührung kommen. Die Regelung der in solchen Fällen sich ergebenden Verhältnisse kann offensichtlich in befriedigender Weise nur derart erfolgen, dass der notwendige Schutz der Verwundeten in Einklang gesetzt wird mit den Forderungen, welche der Gegner im Interesse freier Entfaltung seiner militärischen Operationen erheben kann. Die mit dem Konventionszeichen versehenen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffe dürfen nicht angegriffen und Gewalthandlungen ausgesetzt werden; andererseits ist es aber unerlässlich dem Gegner ein Kontrollrecht einzuräumen, um sich von dem friedlichen Zwecke des betreffenden Zuges zu überzeugen, ebenso muss es ihm freistehen, dem Zuge einen bestimmten Weg vorzuzeichnen und eventuell den Transport zu unterbrechen bezw. aufzuheben. In diesem letzteren Falle werden die schon oben angeführten Bestimmungen über die Behandlung des Sanitätspersonals, des Sanitätsmaterials und der Verwundeten und Kranken zur Anwendung kommen müssen. Für die Verwundeten und Kranken hat der Gegner stets pflichtmässig zu sorgen. Besondere Vorschriften waren dagegen erforderlich, wenn für die Evakuation Kombattanten (auf Grund eines speziellen Auftrags) und Wagen, die nicht für den Sanitätsdienst bestimmt sind, verwendet werden. Die Konferenz bestimmt, dass in solchen Fällen die Kombattanten freigelassen, die Wagen dagegen als Beutegegenstände behandelt werden. Andererseits sind jedoch Eisenbahnwagen und Schiffe, die für den Sanitätsdienst eingerichtet und bestimmt sind, frei zu geben. In diesem Sinne verfügt Art. 17 folgendes: Les convois d'évacuation seront traités comme les formations sanitaires mobiles, sauf les dispositions spéciales suivantes:

1) le belligérant interceptant un convoi pourra, si les nécessités militaires l'exigent, le disloquer en se chargeant des malades et blessés qu'il contient.

2) dans ce cas, l'obligation de renvoyer le personnel sanitaire, prévue à l'article 12, sera étendue à tout le personnel militaire préposé au transport ou à la garde du convoi et muni à cet effet d'un mandat régulier.

1) Siehe Renault, l. c. p. 26.

L'obligation de rendre le matériel sanitaire, prévue à l'article 14, s'appliquera aux trains de chemins de fer et bateaux de la navigation intérieure spécialement organisés pour les évacuations, ainsi, qu'au matériel d'aménagement des voitures, trains et bateaux ordinaires appartenant au service de santé.

Les voitures militaires, autres que celles du service de santé, pourront être capturés avec leur attelages.

Le personnel civil et les divers moyens de transport provenant de la réquisition, y compris le matériel de chemin de fer et les bateaux utilisés pour les convois, seront soumis aux règles générales du droit des gens.

6) Das Konventionszeichen, Art. 18 bis 23 (Art. 7 Konv. v. J. 1864). Die Konvention v. J. 1864 entschied sich für das rote Kreuz in weissem Felde zum Zeichen der Anerkennung der Initiative der Schweiz in der Schaffung des humanitären Werkes. Das Zeichen hat daher keinerlei konfessionelle Bedeutung und konnte auch bei der Revision aus den ursprünglich entscheidenden Gründen beibehalten werden. Um deswillen erklärt Art. 18: Par hommage pour la Suisse, le signe héraldique de la croix rouge sur fond blanc, formé par interversion des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du service sanitaire des armées. Die auf der Konferenz vertretenen nichtchristlichen Staaten China, Japan und Siam hatten zugestimmt. Die Türkei, welche bisher den roten Halbmond in weissem Felde führt, war nicht vertreten.

Bezüglich der Frage wo und wie das Zeichen anzubringen ist, wurde den militärischen Autoritäten der einzelnen Staaten freies Ermessen offen gehalten, indem Art. 19 nur vorschreibt: Cet emblème figure sur les drapeaux, les brassards, ainsi que sur tout le matériel se rattachant au service sanitaire, avec la permission de l'autorité militaire compétente. Es wurde daher von der Statuierung internationaler Vorschriften über eine gleichmässige Einteilung der Sanitätskörper in den einzelnen Ländern, die Führung bestimmter Laternen zur Nachtzeit, gleichen Anstrich der Ambulanzen und anderen Vorschlägen ähnlicher Art abgesehen. Dagegen hat Art. 20 eine strenge Kontrolle der Führung des Zeichens durch die beim Sanitätsdienst tätigen und den Konventionsschutz geniessenden Personen eingeführt. Art. 20 verfügt folgendes: Le personnel protégé en vertu des articles 9, 10 et 11 porte, fixé au bras gauche, un brassard avec croix rouge sur fond blanc, délivré et timbré par l'autorité militaire compétente, accompagné d'un certificat d'identité pour les personnes rattachées au service de santé des armées et qui n'auraient pas d'uniforme militaire.

Nach Art. 7 der Konv. v. J. 1864 muss unter allen Umständen bei den Feldlazaretten, Verbindeplätzen und Depots neben der Konventionsfahne die Nationalflagge aufgezogen werden. An dieser Bestimmung hält auch die revidierte Konvention fest. Für den Fall jedoch, dass eine Ambulanz unter die Gewalt des Gegners kommt, entschied sich die Konferenz gegenüber zwei extremen Anschauungen für eine vermittelnde Verfügung. Es soll nämlich in derlei Fällen der Ambulanz nicht gestattet sein, die nationale Flagge

zu behalten, ebensowenig darf die Flagge des Siegers angebracht werden; es genügt, wenn die Konventionsfahne auf der Ambulanz aufgepflanzt ist¹⁾. Die Vorschrift des Art. 21 lautet: Le drapeau distinctif de la Convention ne peut-être arboré que sur les formations et établissements sanitaires qu'elle ordonne de respecter et avec le consentement de l'autorité militaire. Il devra être accompagné du drapeau national du belligérant dont relève la formation ou l'établissement. — Toutefois, les formations sanitaires tombées au pouvoir de l'ennemi n'arboreront pas d'autre drapeau que celui de la Croix Rouge, aussi longtemps qu'elles se trouveront dans cette situation. Art. 22: Les formations sanitaires des pays neutres qui, dans les conditions prévues par l'article 11, auraient été autorisées à fournir leur services, doivent arborer, avec le drapeau de la Convention, le drapeau national du belligérant dont elles relèvent. — Les dispositions du deuxième alinéa de l'article précédent leur sont applicables.

Art. 23 sichert den Gebrauch des Konventionszeichens und der Ausdrücke „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ in Friedens- und Kriegszeiten ausschliesslich für die den Konventionsschutz geniessenden Personen und Sachen: L'emblème de la croix rouge sur fond blanc et les mots Croix-Rouge ou Croix de Genève ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les formations et établissements sanitaires, le personnel et le matériel protégés par la Convention.

7. Anwendbarkeit und Ausführung der Konvention, Art. 24 bis 26. Die Bestimmungen dieser Artikel gehören ihrem Inhalte nach unter die allgemeinen Bestimmungen „Dispositions générales“ (Art. 29 sq.); sie wurden jedoch auf Antrag der Redaktionskommission in eine unmittelbare Beziehung zu den materiellen Bestimmungen der Konvention gebracht, weil sie den Normenkomplex namhaft machen, welcher den Truppen in der Form eines Auszugs oder Reglements zur Kenntnis gebracht werden soll.

Aus der Vertragsnatur der Konvention ergibt sich, dass diese nur die Signatäre für den Fall eines unter mehreren von ihnen ausgebrochenen Krieges verpflichten und dass die Konvention ihre verbindliche Kraft verliert, wenn eine der beim Abschluss der Konvention beteiligten Mächte aufhört Signatar zu sein (Art. 24).

Zum Zwecke der Ausführung der Konvention haben die Signatäre Instruktionen für die Heeresverwaltung zu erlassen. Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Armeen haben sodann nach jenen Instruktionen und nach Massgabe der in der Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze die Einzelheiten der Bestimmungen der Konvention auszuführen (Art. 25). Ferner sind die Signatäre verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Truppen und das den Konventionsschutz geniessende

1) Ueber die gegensätzlichen Meinungen bezüglich dieser Frage s. Vannutelli, l. c. p. 433, Renault, l. c. p. 29 sq.

Personal zu instruieren und den Inhalt der Konvention der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen (Art. 26).

8. Strafrechtliche Massregeln zur Verhütung des Missbrauchs des Konventionszeichens und anderer strafbarer Handlungen Art. 27, 28. Die kollektive Behandlung der vorliegenden Materie hat den Mächten Anlass gegeben — in ähnlicher Weise, wie dies in neuerer Zeit zum Schutz wichtiger solidarischer Interessen wiederholt vorgekommen ist!) — internationale Normen zu schaffen, welche die Signatare verpflichten, ihre Strafrechtsordnung in bestimmter Richtung zu ergänzen bezw. neue strafrechtliche Bestimmungen in ihre Strafgesetzgebung aufzunehmen. In diesem Sinne verfügt zunächst Art. 27, dass die Signatare, soweit sie nicht schon durch Akte der Gesetzgebung überhaupt bezw. erschöpfend Vorsorge getroffen haben, auf legislativem Wege dem Gebrauch des Konventionszeichens seitens Einzelner und anderer als der zur Führung dieses Zeichens legitimierten Gesellschaften und Vereine durch strafrechtliche Massregeln entgegenzutreten. Es handelt sich hier insbesondere um die Verhütung des Gebrauchs des rothen Kreuzes auf Fabriks- und Handelsmarken. Um den in Aussicht genommenen Schutz wirksam zu gestalten, bedurfte es eines absoluten Verbots, welches in den Staaten der Signatarmächte eine gleichartige Grundlage für deren strafrechtliche Bestimmungen bilden muss. Da der Gebrauch solcher Marken für betreffende Personen im internationalen Verkehr aus dem Gesichtspunkt der Konkurrenz immerhin einen ökonomischen Wert repräsentieren kann, soll die Wirksamkeit des Verbots spätestens nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Konvention eintreten; die einzelne nationale Gesetzgebung kann natürlich auch eine kürzere Frist vorzeichnen (Art. 27).

Gleichartige strafrechtliche Normen sind aber auch noch in anderer Richtung nötig. In Art. 28 verpflichten sich die Signatare zur Erlassung von Strafbestimmungen gegen Plünderung und Misshandlung von verwundeten und kranken Kriegern, ferner zur Bestrafung der missbräuchlichen Verwendung der Fahne oder Armbinde des roten Kreuzes durch Militärpersonen oder solche Privatpersonen, welche den Schutz der Konvention nicht geniessen.

Die Signatare haben spätestens binnen fünf Jahren die von ihnen getroffenen strafrechtlichen Massregeln durch Vermittelung des schweizerischen Bundesrats sich gegenseitig mitzuteilen.

9. Allgemeine Bestimmungen (Dispositions générales) Art. 29 bis 33. Nach dem Vorgange des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 wurden auch in der vorliegenden Konvention sog. diplomatische Klauseln aufgenommen, so in erster Reihe bezüglich der Ratifikation. Eine Frist ist nicht normiert: die Konvention soll so bald als möglich ratifiziert werden (Art 29). Die Ratifikationserklärungen sind in Bern zu hinterlegen;

1) Vgl. meine Ausführungen über die Weiterbildung des nationalen Strafrechts auf Grund internationaler Imperative in „Kritische Vierteljahresschrift N. F. Bd. XI.

über jede solche Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen und dieses in Abschrift den übrigen Kontrahenten mitzuteilen. — Da die Ratifikation nicht befristet ist, konnte auch für das Inkrafttreten der Konvention keine einheitliche Frist fixiert werden: La présente Convention entrera en vigueur pour chaque Puissance six mois après la date du dépôt de sa ratification.

Wie schon eingangs bemerkt wurde, tritt für diejenigen Mächte, welche Signatäre der Konvention vom Jahre 1864 sind, die revidierte Konvention an deren Stelle. Die Konvention von 1864 bleibt nur für jene Mächte in Kraft, die sich an dem Abschluss der revidierten Konvention nicht beteiligt haben (Art. 31). War von zwei Mächten, welche Signatäre der Konvention vom Jahre 1864 sind, eine bei der Konferenz des Jahres 1906 nicht vertreten und ist sie auch seither der revidierten Konvention nicht beigetreten, so gilt für beide fortan nur die Konvention des Jahres 1864 (vgl. Art. 24 der revidierten Konvention).

Für die Unterzeichnung der Konvention hat Art. 32 die Frist bis zum 31. Dezember 1906 offen gehalten. Nach diesem Datum können die auf der Konferenz vertretenen Mächte ihren Beitritt erklären und zwar mit der sofortigen Wirkung des Eintritts in das Vertragsverhältnis. Der Beitritt einer auf der Konferenz nicht vertretenen Macht äussert aber diese Wirkung erst dann, wenn binnen eines Jahres nach Notifikation des Beitritts seitens des schweizerischen Bundesrats diesem seitens keiner der Signatärmächte ein Einspruch zugekommen ist. Der Grund dieser abweichenden Behandlung der zweiten Gruppe von Staaten hängt damit zusammen, dass die Uebernahme so wichtiger Verbindlichkeiten wie sie in der Konvention normiert sind, von dem Vorhandensein des nötigen Vertrauens gegen die Mitkontrahenten und von der Ueberzeugung abhängt, dass die Mitkontrahenten ein durchaus reziprokes Verhalten zu beobachten geneigt sind.

Art. 33 normiert die Kündigung der Konvention: Chacune des parties contractantes aura la faculté de dénoncer la présente convention. Cette dénonciation ne produira ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Conseil fédéral Suisse; celui-ci communiquera immédiatement la notification à toutes les autres parties contractantes, — Cette dénonciation ne vaudra qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

10. Das Schlussprotokoll. Während die Bestimmungen der neuen Konvention in verhältnismässig kurzer Zeit einmütig votiert wurden, veranlasste das Schlussprotokoll eine lebhaftere Verhandlung, welche die zwei letzten Wochen der Tagung der Konferenz in Anspruch nahm. Russland hatte den Antrag gestellt, es möge im Hinblick auf Art 16 des Haager Abkommens die Pflicht der Signatäre formuliert werden, Streitigkeiten über die Auslegung der Konvention vor den Haager Schiedshof zur Entscheidung zu bringen. Dem traten einzelne Mächte energisch entgegen, wobei sie sich im Hinblick auf die souveräne Initiative der Staaten in Schiedssachen insbesondere auf Art. 56 des Haager Abkommens beriefen. Schliesslich siegte eine vermittelnde Ansicht: die obli-

gatorische Schiedsklausel wurde fallen gelassen; die Konferenz spricht lediglich den „Wunsch“ aus, dass die oben bezeichneten Streitfälle dem Haager Schiedshof vorgelegt werden mögen, wenn der Fall und die Umstände dies erlauben und es sich um eine Kontroverse handelt, die in Friedenszeiten hervorgetreten ist. Gegen diesen „Wunsch“ stimmten Grossbritannien, Japan und Korea, das diesmal auf Grund des Protektoratsverhältnisses gegenüber Japan von diesem Staate vertreten war¹⁾.

1) Nach dem Druck erschien eine Besprechung der revidierten Genfer Konvention von Meurer in Kohler's Ztschr. f. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht I, 521 ff., auf die ich noch aufmerksam machen will.

Verlagsbuchhandlung J. C. B. MOHR (Paul Siebeck) in Tübingen.

Dadurch, dass die Bearbeiter der systematischen Werke auch die Referate für das Jahrbuch übernommen haben, ist der denkbar engste Zusammenhang der beiden Hauptteile des Gesamtwerkes hergestellt.

Das Abonnement auf das Oe. R. d. G., welches wohl in keiner grösseren und wissenschaftlichen Bibliothek wird fehlen dürfen, wird von der Verlagsbuchhandlung durch Vermittelung aller leistungsfähigen Sortimentsbuchhandlungen oder direkt entgegengenommen.

Vorläufiges Verzeichnis der bis jetzt gewonnenen Mitarbeiter:

S. = Mitarbeit am systematischen Teil des Werkes. J. = Mitarbeit am Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts.

S. J.	Anschütz (Heidelberg)	Preussen Band I Verfassung Band II Verwaltung
" "	Ashworth (London)	Britische Kolonien
" "	Blomberg (Upsala)	Schweden
S.	Böckel (Jena)	Thüringische Staaten
S. J.	Brückner (Schwerin)	Beide Mecklenburg
" "	van Calker (Giessen)	Hessen
" "	Errera (Brüssel)	Belgien
" "	Fardis (Paris)	Frankreich (Verwaltung)
" "	Fleiner (Tübingen)	Schweiz
" "	Fleischmann (Halle)	Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck
" "	Freund (Chicago)	Amerika
" "	Goos u. Hansen (Kopenhagen)	Dänemark
" "	von Göz (Stuttgart)	Württemberg
" "	Grassmann (München)	Bayern (Verwaltung)
J.	Hatschek (Posen)	England
S. J.	Inowye (Kioto)	Japan
" "	Laband (Strassburg)	Deutsches Reich
S.	Lebon (Paris)	Frankreich (Verfassung)
" "	Marczali (Budapest)	Ungarn (Verfassung)
S. J.	Markus (Budapest)	Ungarn (Verwaltung)
" "	Morgenstierne (Christiania)	Norwegen
" "	Orlando (Rom)	Italien
S.	Piloly (Würzburg)	Politik
" "	"	Bayern (Verfassung)
S. J.	Posada (Madrid)	Spanien
" "	Rhamm (Braunschweig)	Braunschweig
" "	Saripolos (Athen)	Griechenland
" "	Schücking (Marburg)	Oldenburg
" "	Seelig (Hamburg)	Hansestädte
J.	Ulbrich (Prag)	Oesterreich
S. J.	Ullmann (München)	Völkerrecht
" "	Walz (Heidelberg)	Baden

Mit Gelehrten des Auslandes schweben Unterhandlungen über die Staatsrechte aller in obiger Uebersicht nicht aufgeführten Staaten.

Verlagsbuchhandlung J. C. B. MOHR (Paul Siebeck) in Tübingen.

Das „Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts“ Bd. I 1907 wird enthalten:

I. Abhandlungen:

1. Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung. Von Staatsrat Professor Dr. P. Laband, Strassburg i. E.
2. Die Entwicklung der Staatsrechtswissenschaft seit 1866. Von Geh. Justizrat Professor Dr. Ph. Zorn, Bonn a. Rh.
3. Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts. Von Professor Dr. E. von Ullmann, München.
4. Jurisprudenz und Gesetzgebung. Von Professor Ernst Freund, Chicago.
5. Justizreform. Von Professor Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy, Würzburg.
6. Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn. Von Dr. Gust. Steinbach, Wien.
7. Die amerikanische Präsidentenwahl. Von Professor John W. Burgess.

II. Berichte.

A. Deutschland.

1. Preussen.

Zur Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preussen im Jahre 1906. Von Professor Dr. G. Anschütz, Heidelberg.

2. Bayern.

Das bayerische Landtagwahlgesetz vom 9. April 1906. Von Ministerialrat Dr. Jos. Grassmann, München.

3. Württemberg.

Verfassungsrevision und Verfassungsreform in Württemberg. Von Geheimrat Dr. K. von Göz, Stuttgart.

4. Baden.

Die badische Verfassungsreform des Jahres 1904. Von Oberbürgermeister Professor Dr. E. Walz, Heidelberg.

5. Braunschweig.

Die Neuordnung der Regierungsverhältnisse in Braunschweig. Von Landsydikus A. Rhamm, Braunschweig.

6. Mecklenburg.

Von Landgerichtspräsident Brückner, Schwerin.

B. Ausland.

1. Belgien.

Die neueste Entwicklung des Verfassungsrechtes in Belgien. Von Professor Paul Errera, Brüssel.

2. Dänemark.

Dänemark's Gesetzgebung im Jahre 1906. Von Henrik Haansen, Kopenhagen.

3. Schweiz.

Die Fortbildung der Schweizerischen Bundesverfassung seit dem Jahre 1874. Von Professor Dr. F. Fleiner, Tübingen.

4. Spanien.

Das Staats- und Verwaltungsrecht in Spanien 1906. Von Professor Adolfo Posada, Madrid.





